

A
10.472

hell
Maddison, S.

Die estnische
Staatsbürger-
schaft.

H. 10.472.

DIE ESTNISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT

**VON
EUGEN MADDISON**

**VERLAG VON A. KEISERMANN
TALLINN (REVAL) 1929**

H. 10.472.

DIE ESTNISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT

VON EUGEN MADDISON



.8012: pep1

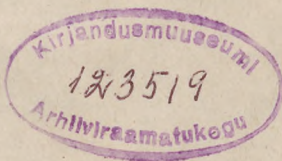
VERLAG VON A. KEISERMANN

TALLINN (REVAL) 1929

Kirjast. o.-ü. „Täht“ trükk Tallinnas, V. Pärnu mnt. 31. 1929.



1929:2108.



I.

Die Staatsbürgerschaftsfrage ist verhältnismässig leicht zu lösen in Fällen, wo man es mit alten Staaten zu tun hat. Viel ernster und verwickelter gestaltet sie sich in Zusammenhang mit den erst kürzlich in die Gemeinschaft der Völker aufgenommenen jungen Staaten. In diesem Falle genügt nicht die Kenntnis der jeweils geltenden Staatsbürgerschaftsgesetze, die Analyse ihrer einzelnen Normen, — da wird es zur Notwendigkeit einen Rückblick in die Vergangenheit zu tun, einen Forschungsgang in die Geschichte des Staates zu unternehmen. Der Staat entsteht nicht in einer fertigen Form; er ist kein Gebäude, welches nach einem bestimmten, vorher bestätigtem Plane erbaut, bei seiner Einweihung fertig dasteht. Bei der Entstehung des Staates ist es bloss erforderlich, dass die unbestreitbaren Kennzeichen des Staates zu ersehen sind, dass diejenigen Vorbedingungen gegeben sind, die das Vorhandensein des Staates bestätigen. Alles andere — die Staatsbürgerschaftsfrage miteinbegriffen — ist schon Aufgabe des neugeschaffenen Staates. Das will aber nicht besagen, dass bei der Gründung des Staates die Staatsbürgerschaftsfrage überhaupt keine Regelung erfahren hat, denn ein Staat ist undenkbar, wo das Volk fehlt, dessen Bevölkerung sich nur aus Ausländern zusammensetzt. Beim Entstehen des Staates ist es ja auch im allgemeinen bekannt, wer sein Volk, wer seine Bürger sind. Zu den Bürgern des neuen Staates gehören *de facto* alle auf seinem Territorium lebenden Personen, die vor der Gründung des Staates Untertanen desjenigen Reiches waren, dessen früheren Gebietsteil der neue Staat einnimmt. Die spätere Gesetzgebung kann bei der näheren Normierung der Staatsbürgerschaftsfrage erhebliche Änderungen des sich ergebenden *de-facto*-Zustandes vornehmen; sie kann z. B. Personen, die ausserhalb des Staatsterritoriums leben, als Staatsbürger anerkennen, oder umgekehrt Personen, die in

den Grenzen des Landes leben, oder die bei der Entstehung des Staates de facto zu den Bürgern gehörten, als solche nicht anerkennen. Hieraus ergibt sich, dass der Betrachtung der Gesetzgebung das Kennenlernen der Entstehungsgeschichte des Staates oder allenfalls die Feststellung des Entstehungsmoments vorangehen muss.

Im vorliegenden Falle würde sich die Frage vornehmlich darum handeln, wann der estnische Staat entstanden ist. In dieser Beziehung gehen die Ansichten auseinander, was dadurch zu erklären ist, dass es in der Entstehungsgeschichte Estlands drei Zeitpunkte gibt, die als Entstehungsmomente des estnischen Staates in Betracht kommen könnten. Das wären: der 28. November 1917, als der estnische Landesrat sich für den alleinigen Träger der höchsten Gewalt im Lande erklärte (Staatsanzeiger Nr. 1 — 1918); der 24. Februar 1918, an welchem Tage das Manifest des Ältestenrates des Landesrats (resp. Landtages) an alle Völker Estlands veröffentlicht wurde, welches Estland in seinen geschichtlichen und ethnographischen Grenzen von diesem Tage an für einen selbständigen demokratischen Freistaat erklärte (Staatsanzeiger Nr. 1 — 1918), und der 11. November 1918, als die estnische Provisorische Regierung in ihrer Deklaration an die Völker Estlands kundgab, dass sie ihre zeitweilig behinderte Tätigkeit wieder aufgenommen hat (Staatsanzeiger Nr. 1 — 1918). Diesen Zeitpunkten entsprechend, betrachten die einen den 28. November 1917¹, die anderen den 24. Februar 1918² und noch andere den 11. November 1918³ als den Gründungstag des Estnischen Freistaates. Auch besteht noch eine vierte Version⁴, welche die Entstehung des Estnischen Freistaates auf Ende Mai 1918 verlegen möchte mit der Begründung, dass zu dieser Zeit die de-facto-Anerkennung Estlands seitens der Alliierten erfolgte (am 3. Mai — Grossbritannien⁵, am 13. Mai — Frankreich⁶ und am 29. Mai — Italien⁷. Dr. Josef Kunz⁸ findet aber „die britische Anerkennung des „Conseil National Esthonien“ zu einer Zeit, da der estnische Staat noch nicht existierte, das Gebiet de jure noch zu Russland gehörte und von deutschen Truppen besetzt war,“ nicht richtig. Nicht unerwähnt zu lassen wäre auch noch die Auffassung⁹, nach welcher sich Estland am 28. November 1917 wohl zum Estnischen Freistaat proklamierte, nicht aber seine Unabhängigkeit erklärte und infolgedessen in der Konföderation mit

Russland verblieb. Diese Auffassung kann überhaupt nicht ernst genommen werden, denn eine Konföderation zwischen zwei selbständigen Staaten kann nur auf vertraglichem Wege zustandekommen.¹⁰

Welcher von diesen Tagen wäre also als der Gründungstag des Estnischen Freistaates anzunehmen? Meines Erachtens wäre es wohl am richtigsten, „die Selbständigkeit Estlands vom 28. November 1917 an zu rechnen, als der Landesrat sich für den einzigen Träger der höchsten Gewalt in Estland erklärte, nach dessen Verordnungen und Verfügungen man sich in Estland zu richten hat, bis die vom Landesrat unverzüglich auf Grundlage eines demokratischen Wahlgesetzes einzuberufende Konstituierende Versammlung Estlands zusammentritt, um die staatliche Ordnung Estlands festzusetzen und damit im Lande endgültig eine gesetzgebende und vollstreckende Gewalt zu schaffen.“¹¹ An diesem Tage fand die Vereinigung der drei staatenbildenden Urelemente statt: die Obergewalt über ein auf einem bestimmten Territorium lebendes Volk wurde geschaffen. Ebenso war an diesem Tage der Tatbestand „Staat im Sinne des Völkerrechts“ gegeben. Nach Dr. Josef L. Kunz,¹² auch A. Verdross,¹³ sind die Bedingungen, von deren Erfülltsein die positive Völkerrechtsnorm das Vorliegen des Tatbestandes „Entstehung des Staates“ abhängig macht inhaltlich folgende: „a) eine Rechtsordnung muss sich in der Regel durchsetzen (Faktizität, Effektivität); b) sie darf keiner anderen als direkt der Völkerrechtsordnung unterstellt sein (Völkerrechtsunmittelbarkeit); c) die Weise der Konstituierung dieser Rechtsordnung und ihren Inhalt bestimmt diese Rechtsordnung selbständig, weil ihr dies von dem übergeordneten Völkerrecht überlassen, eingeräumt ist (Souveränität, Verfassungsautonomie)“. Diese Vorbedingungen lagen am 28. November 1917 vor und sie blieben auch bestehen, ungeachtet dessen, dass vom 28. November 1917 bis zum 24. Februar 1918 der Bürgerkrieg im Lande andauerte¹⁴ und vom 25. Februar bis zum 11. November 1918 Estland die Invasion der deutschen Truppen überleben musste.

Was stellte der Landesrat oder der Landtag vor, der sich für den Träger der höchsten Gewalt in Estland erklärte? Er war keine einfache Selbstverwaltungskörperschaft, sondern Estlands Volksvertretung. Am 12. April 1917 (am 30. März a. St.) bestätigte die russische Provisorische Regierung die Verordnungen über die

zeitweilige Gestaltung der Administrativverwaltung und der lokalen Selbstverwaltung im Gouvernement Estland (Samml. der Verordn. und Verfüg. der Regierung Nr. 173 — 1917, Art. 952). Auf Grund dieser Verordnungen (Teil III) wurde die Verwaltung des Gouvernements Estland in seinen neuen Grenzen bis zur Herausgabe eines Gesetzes über die neue Administrativordnung des Baltikums dem Gouvernementskommissar der Provisorischen Regierung übertragen. Neben dem Gouvernementskommissar sollte ein temporärer Gouvernementslandesrat bestehen (nicht eine Gouvernements-Landschaftsversammlung, wie in den inneren Gouvernements Russlands), der aus den Abgeordneten der Städte und Kreise zu je einem Vertreter auf 20.000 Einwohner gebildet wurde, wobei die Städte mit einer kleineren Einwohnerzahl je einen Vertreter zu entsenden berechtigt waren. Laut der Verordnung der Provisorischen Regierung vom 4. Juli desselben Jahres (v. 22. Juni a. St.) über die Inkraftsetzung der Verordnungen vom 12. April (Samml. der Verordnungen und Verfügungen der Regierung Nr. 173, Art. 953) wurde das Wahlrecht Personen beiden Geschlechts, die das Alter von 20 Jahren erreicht haben, eingeräumt. Kraft derselben Verordnung vom 4. Juli wurden die Mitglieder des Landesrates von den Kreiswahlversammlungen und der Stadtabgeordnetenversammlung und die Mitglieder der Kreiswahlversammlungen ihrerseits von den Gemeindeversammlungen zu je einem Vertreter auf 1000 Einwohner durch allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Abstimmung ohne Unterschied der Geschlechter und unter Sicherstellung einer Vertretung der Minorität gewählt. Zur gemeinsamen Kompetenz des Gouvernementskommissars und des Gouvernements-Landesrats gehörte die Verwaltung der Sachen der allgemeinen Administrativverwaltung und der lokalen Selbstverwaltung im Gouvernement, die Regelung der Landwirtschaft usw. Ausserdem gehörte zu den gemeinschaftlichen Obliegenheiten des Kommissars und des Landesrates die Bearbeitung der Fragen betr. des Projektes für die zeitweiligen Verordnungen über die Administrativordnung des Gouvernements Estland und die Regelung der lokalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der allgemeinen, gleichen, geheimen, unmittelbaren Abstimmung ohne Unterschied der Geschlechter nach den Grundsätzen des proportionalen Wahlsystems. Auf Grund des Anhanges zu Abschnitt I der Verordnungen vom 4. Juli hatte die Festlegung des inneren Reglements der Tätig-

keit des Landesrats, sowie die Einsetzung und die Bestimmung der Pflichten der vollziehenden Organe (laut der Verordnung vom 12. April aus einer Person bestehende oder kollegiale) nach den von dem Landesrat herauszugebenden Instruktionen zu erfolgen. Nach Bildung der temporären Gouvernements- und Kreis-Landesräte wurden alle in Verwaltung der Adelslandtage, -Komitees, -Konvente, der Landratskollegien, Kreisdeputierten und Kreisversammlungen, sowie aller übrigen Adelskörperschaften und auch die in Verwaltung der wichtigsten kirchlichen Fürsorgeorgane und Konvente stehenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der ausschliesslich die Stände und Konfessionen betreffenden, der Zuständigkeit dieser Körperschaften entzogen. Die übernommenen Sachen, sowie die dazu gehörigen Archive wurden dem Gouvernementslandesrate in Verwaltung gegeben. Ferner musste auch alles mit diesen Angelegenheiten in Verbindung stehende Eigentum, Kapitalien, Einnahmen usw. dem Landesrat übergeben werden. Gleichzeitig war die Liquidierung des Hauptamtes, sowie anderer Nebenbehörden der Gouvernementsverwaltung, sowie vieler anderer spezieller Ämter vorgesehen. Mit der Überwachung der Gesetzmässigkeit der Tätigkeit des Landesrats wurde der Gouvernementskommissar betraut. In den Grenzen seiner Zuständigkeit handelte der Landesrat selbständig. Die Verordnungen des Landesrats, gegen die Berufung eingelegt wurde, wurden der Administrativabteilung des Kreisgerichtes zur Entscheidung vorgelegt. Der Landesrat hatte das Recht im Rahmen seiner Kompetenz obligatorische Verordnungen zu erlassen.

Aus allem dem geht hervor, dass die so geschaffene Selbstverwaltung in gewissem Sinne die Estland gewährte Autonomie war¹⁵: sie war gleichzeitig die Landesverwaltung und die Selbstverwaltung. Der Landesrat oder der Landtag war Estlands Volksvertretung, das von ihm ins Leben gerufene Exekutivorgan, die Landesverwaltung — Estlands Regierung, während der Kommissar der Provisorischen Regierung die russische Zentralgewalt am Orte vertrat. So stellte sich die russische Provisorische Regierung zu dieser Neuordnung¹⁶ und dieselbe Ansicht vertraten auch die die Autonomie anstrebenden Volksführer. Der Landesrat oder der Landtag war die estnische Volksvertretung, das estnische Parlament; wenn er auch nicht in den Verordnungen der Provisorischen Regierung vom 12. April und 4. Juli als solches

bezeichnet wurde, so wurde er doch im amtlichen Verkehr so genannt und als solches anerkannt.

Bei der Eröffnung des Landesrats oder Landtages am 14. Juli 1917 äusserte sich der Gouvernementskommissar u. a. folgendermassen: „Die Tür,¹⁷ die mit sieben Siegeln versiegelt jahrhundertlang für uns verschlossen geblieben war, hat sich heute geöffnet und die Volksvertretung tritt über ihre Schwelle, um die Verwaltung des Landes in die eigene Hand zu nehmen... Ihr seid die Abgeordneten des Volkes und das Volk unterstützt Euch... Die neue Geschichte unseres Heimatlandes beginnt mit dem heutigen Tage“.¹⁸ In dem an die russische Provisorische Regierung gerichteten Begrüssungsschreiben, erklärte der Landesrat, dass er „der Regierung seine Unterstützung zusagend, ... in der zeitweiligen Regelung der allgemeinen Verwaltung des Landes, sowie der lokalen Selbstverwaltung nur eine Übergangsstufe zum endgültigen Ziel, d. i. zur Autonomie auf demokratischer Grundlage in der Russischen Föderativen Republik sieht.“¹⁹ Gelegentlich des Aufstandes des Generals Kornilow fasste der Landesrat am 11. September 1917 folgenden Beschluss: „Die Erklärung des General-Kommissars Onipko zur Kenntnis nehmend und im Auge behaltend, dass die Provisorische Regierung das Volk ... bis zur Konstituierenden Versammlung bringen muss, erkennt der Zeitweilige Estnische Landesrat die Provisorische Regierung als alleinige unumschränkte Trägerin der höchsten Gewalt im Reiche an und ist der Ansicht, dass nur die Vorschriften der Provisorischen Regierung, der erblichen Trägerin des souveränen Volkswillens, als gesetzliche Akte erfüllt werden sollen usw.“²⁰ Auf Grund dieses Beschlusses erklärte der Landesrat in seinem Aufruf an das Volk Estlands vom 13. September 1917: „Der Estnische Landesrat fordert die Bevölkerung Estlands auf den Frieden aufrecht zu erhalten... Unsere Selbstverwaltungsorgane, unsere Gemeinde- sowie Kreisträte müssen sich einzig und allein nach den Befehlen und Verordnungen der revolutionären Provisorischen Regierung, des Stellvertreters derselben, sowie des vom Volke gewählten Estnischen Landesrats richten.“²¹ Am 8. September beantragte die bolschewistische Partei des Landesrats die Neuwahlen des letzteren.²² Hinsichtlich dieses Vorschlages fasste der Landesrat am 9. September folgende Resolutionen: 1) Estlands jeweiligen Temporären Landesrat, solange ein vollständigerer nicht geschaffen ist, als Estlands

rechtmässige Volksvertretung anzuerkennen; 2) auf Grund des § 12, Punkt 7 des Gesetzes vom 30. März (12. April n. St.) eine Kommission zu wählen, die den Gesetzentwurf für Estlands zukünftige Selbstverwaltung, sowie Landesverwaltung, auszuarbeiten und dem Landesrat zu unterbreiten hat; 3) die Basis, auf welcher die Ausarbeitung des Projektes zu erfolgen hat, wäre der Grundgedanke, dass Estland ein autonomer Teil des demokratischen föderativen Russlands bleiben wird; 4) der von dem Landesrat angenommene Gesetzentwurf kommt in der Estnischen Konstituierenden Versammlung zur endgültigen Entscheidung.²³

Alle diese Einzelheiten und noch viele andere geben ein klares Bild davon, was der Landesrat oder der Landtag verkörperte. Der Landesrat war die Landesverwaltung, welche gemeinsam mit dem Vertreter der russischen Provisorischen Regierung berufen war Estland, als einen autonomen Teil Russlands zu verwalten. Er unterstellt sich nur der Oberherrschaft der russischen Provisorischen Regierung und der zukünftigen russischen Konstituierenden Versammlung.

Als was trat die russische Provisorische Regierung in der Entstehungsgeschichte des Estnischen Freistaates auf? Am 15. März 1917 entsagte Zar Nikolai II dem Thron. In seinem Abdankungs-Manifest heisst es: „In diesen entscheidenden Tagen im Leben Russlands haben Wir es als unsere Gewissenspflicht erachtet, unserem Volke die Vereinigung und Zusammenfassung aller Kräfte zur schnellsten Erlangung des Sieges zu erleichtern und in Einverständnis mit der Reichsduma es für gut befunden, dem Thron des Russischen Reiches zu entsagen und die Herrschermacht niederzulegen. Da Wir Uns von unserem geliebten Sohne nicht trennen wollen, übergeben Wir die Thronfolge Unserem Bruder, dem Grossfürsten Michail Alexandrowitsch, und erteilen ihm Unseren Segen zu seiner Besteigung des Thrones des Russischen Reiches. Wir legen es Unserem Bruder zu Pflicht auf, in voller unverbrüchlicher Einigkeit mit den Vertretern des Volkes in den gesetzgebenden Institutionen das Reich auf der von denselben festzulegenden Grundlage zu regieren, und ist er gehalten dies mit seinem unverbrüchlichen Eid zu bekräftigen. Im Namen meiner heissgeliebten Heimat rufe ich alle getreuen Söhne des Landes zur Erfüllung ihrer heiligen Pflicht auf, dem Zaren in den schweren Stunden der Prüfung, die das ganze Volk zu überstehen hat, Gehorsam zu leisten und ihm zu helfen, gemeinsam mit den Vertretern des Volkes das Russische Reich auf die Bahn des Sieges, des Wohlergehens und des Ruhmes zu lenken.“ (Samml. der Gesetze und Verfügungen der Reg. Nr. 54 — 1917, Art. 344).

Der Grossfürst Michail Alexandrowitsch antwortete am 16. desselben Monats in seiner Absage:

„Eine schwere Last hat mir der Wille meines Bruders auferlegt, indem er mir den Allrussischen Zarenthron zu der Zeit des beispiellosen Krieges und der inneren Unruhen übertrug. Gemeinsam mit dem Volk von dem Gedanken beseelt, dass das Wohl des Landes uns das Höchste ist, bin ich

fest entschlossen nur in dem Falle die Oberherrschaft zu übernehmen, wenn dies der Wille unseres grossen Volkes ist, dem es obliegt auf dem Wege einer allgemeinen Volksabstimmung durch seine Vertreter in der Konstituierenden Versammlung die Regierungsform und die neuen Grundgesetze des Russischen Reiches festzusetzen. Gottes Segen herabrufend, ersuche ich alle Bürger des Russischen Reiches sich der von der Reichsduma ins Leben gerufenen und mit Machtvollkommenheit ausgestatteten Provisorischen Regierung unterzuordnen, bis die in kürzester Zeit auf Grund der allgemeinen, direkten, gleichen und geheimen Abstimmung einzuberufende Konstituierende Versammlung durch ihre Entscheidung über die Regierungsform den Willen des Volkes kundgibt.“ (Samml. der Gesetze und Verfüg. Art. 345).

Aus obigem geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass die russische Provisorische Regierung, wenngleich aus der Revolution hervorgegangen, die vollkommen legale Regierung war, die auch de jure von den Fremdstaaten anerkannt wurde.²⁴ Als solche hatte sie in Estland ihren Stellvertreter — den Gouvernementskommissar. Am 8. November 1917 wurde in Petersburg die Provisorische Regierung gestürzt und die Herrschaft der Räte setzte ein. Durch diese Umwälzung war jegliche legale Zentralgewalt, der sich die einzelnen Teile Russlands zu unterwerfen verpflichtet gewesen wären, vollständig vernichtet. Diesem Umstand Rechnung tragend und gleichzeitig veranlasst durch die am 15. November 1917 n. St. von dem Rat der Volkskommissaren veröffentlichte Deklaration der Rechte der Völker Russlands (Samml. der Gesetze und Verfügungen der Arbeiter- und Bauernregierung Nr. 1—4, 1917), welche u. a. „Das Recht der Völker auf freie Selbstbestimmung anerkannte, dieses Recht bis auf die Separation und die Gründung eines selbständigen Staates ausdehnend (Punkt 2)“, fasste der Landesrat am 28. November 1917 zwei Beschlüsse, die die Selbständigkeit des Estnischen Freistaates besiegelten. Der erste Beschluss²⁵ hinsichtlich der Zusammenberufung der Estnischen Konstituierenden Versammlung lautete:

„Von dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker ausgehend, beschloss der Landesrat: 1) zwecks Festsetzung der Staatsordnung, der Erschaffung einer demokratischen vollberechtigten Gewalt in Estland, sowie der Entscheidung anderer Fragen die Estnische Konstituierende Versammlung einzuberufen; 2) bei der Ausarbeitung des Wahlgesetzes das entsprechende Gesetz der Allrussischen Konstituierenden Versammlung als Basis zu nehmen, wobei die Durchführung der erforderlichen Änderungen, die Herausgabe von Instruktionen, die Festsetzung der Fristen für die Wahlen und das Zusammentreten der Versammlung, sowie die Bestimmung

der Mitgliederzahl der gemeinsamen Entscheidung des Präsidiums des Landesrats, des Ältestenrates und der Landesverwaltung überlassen bleibt.“

Mit dem zweiten Beschluss²⁶ erklärte sich der Landesrat für den obersten Gewaltträger im Lande. Es heisst in demselben:

„Da die Staatsgewalt in Russland infolge allgemeiner Ordnungslosigkeit und des gegenseitigen Kampfes einzelner Parteien brachliegt und eine Zentralgewalt, der sich alle Teile des Reiches unterordnen könnten, fehlt, hält es der Landesrat, als gesetzmässig auf demokratischer Grundlage erwählte Landes- und Volksvertretung, für seine Pflicht, zum Schutz gegen die in Russland immerzu anwachsende Ordnungslosigkeit und die gefährbringenden Folgen des inneren Krieges, sowie zur Sicherung der volkspolitischen Zukunft Estlands, folgendes kundzugeben: 1) Der Estnische Landesrat erklärt sich für den alleinigen Träger der höchsten Gewalt in Estland, nach dessen Verordnungen und Bestimmungen sich alle in Estland zu richten haben, bis die vom Landesrat auf Grund des demokratischen Wahlgesetzes ehestens einzuberufende Estnische Konstituierende Versammlung zusammentritt, um durch Festsetzung der Staatsverfassung eine endgültige gesetzgebende und regierende Gewalt im Lande zu schaffen; . . . 3) während der Zeit, da der Estnische Landesrat nicht tagt, steht dem Präsidium des Landesrats und dem Ältestenrat gemeinsam mit der Landesverwaltung, als der Vertreterin der höchsten Gewalt in Estland, das Recht zu, eilige Verordnungen und Erlässe zur Regelung des Lebens zu veröffentlichen und in Kraft zu setzen, bis der Landesrat nach Wiederaufnahme der Sitzungen über diese Verordnungen entscheidet.“

Gleichzeitig wurde an diesem Tage beschlossen, dem Generalsekretariat der Ukraina anlässlich der Übernahme der Obergewalt und der Proklamation der Ukrainischen Republik ein Begrüssungstelegramm zu senden.²⁷ Die angeführten Verordnungen, sowie auch andere vom Landesrat getroffenen Massregeln lassen keinen Zweifel übrig, dass an diesem Tage der Estnische Staat entstanden ist.

Der Bürgerkrieg beginnt. Der Landesrat obgleich von den Bolschewisten gewaltsam aufgelöst, unterbricht aber seine Tätigkeit nicht, so wird z. B. am 7. Dezember seitens des Ältestenrates des Landesrates und der Landesverwaltung in einer öffentlichen Anzeige bekanntgegeben, dass die Wahlen in die Estnische Konstituierende Versammlung am 21. und 22. Januar stattfinden.²⁸ Am 3. Dezember übergibt der Landesrat seinem ersten Gesandten im Auslande, Prof. A. Piip, der mit der Vertretung der Interessen Estlands im Auslande betraut war, die Vollmachten. Bald darauf werden auch noch andere Gesandten für den Auslandsdienst ernannt.²⁹ Am 19. Februar beschliesst der Ältestenrat des Landesrats ein aus drei Personen bestehendes Rettungskomitee zu bilden, und

diesem bis zur Gestaltung normaler Zustände alle Staatsgewalt zu übergeben (Staatsanz. Nr. 1 — 1918). Der Bürgerkrieg dauert bis zum 24. Februar 1918. An diesem Tage wird das Manifest an die Völker Estlands veröffentlicht, welches „Estland von diesem Tage an in seinen geschichtlichen und ethnographischen Grenzen zum selbständigen demokratischen Freistaat“ proklamiert und an diesem Tage tritt die Provisorische Regierung ihr Amt an. Im Bestande dieser Regierung waren auch Minister für nationale Angelegenheiten der Deutschen, Schweden und Russen vorgesehen (Staatsanzeiger Nr. 1 — 1918, Tagesbefehl Nr. 5 des Rettungskomitees über die Bildung der Regierung). Ferner erlässt das Rettungskomitee seinen Befehl Nr. 1 an die Völker Estlands und die estnischen Truppen, welcher u. a. vorschreibt, dass „in Anbetracht dessen, dass der Estnische Freistaat im Manifest über die Proklamation der Selbständigkeit seine Neutralität im gegenwärtigen Kriege erklärt hat, den estnischen Truppen, sowie den estnischen Bürgern verboten wird, in keiner Weise an dem russisch-deutschen Kriege teilzunehmen.“³⁰ Am 25. Februar besetzen die deutschen Truppen Tallinn (Reval). Die Provisorische Regierung ist gezwungen zurückzutreten. Sie unterbricht aber keineswegs ihre Tätigkeit: sie bleibt in ständiger Verbindung mit den Vertretern Estlands im Auslande, ebenso mit den Selbstverwaltungsmitgliedern, die das geheime Rundschreiben der Provisorischen Regierung vom 6. März 1918 zur Direktive für ihre weitere Tätigkeit nehmen.³¹ Die Okkupation Estlands durch die deutschen Truppen dauert bis zum 11. November 1918, von welchem Tage an die Estnische Provisorische Regierung ihre behinderte Tätigkeit wieder aufnimmt.

Am 19. November wurde eine Vereinbarung³² zwischen dem Generalbevollmächtigten des Deutschen Reiches für die Baltischen Lande, Herrn August Winnig, und den Vertretern der Estnischen Provisorischen Regierung, den Herren Verkehrsminister Peterson, Dr. Konik, Rechtsanwalt Birk, Kaufmann Puhk und Heinrich Luht, in Riga abgeschlossen, in welchem es u. a. heisst: „1) Die oberste Regierungsmacht im ethnographisch-estnischen Gebiet wird ausgeübt vom Estnischen Ministerium in Form einer Provisorischen Regierung, die dem Estnischen Landesrat (Landtag) verantwortlich ist. 2) Die gesamte Verwaltung in diesem Gebiet wird, soweit es nicht schon geschehen ist, vom 21. November an von den estnischen Verwaltungsbehörden übernommen..... 9) Die

Parteien sind beiderseits gewillt, die weiteren Beziehungen im besten Einvernehmen zu regeln.“ Diese Vereinbarung kann meiner Anschauung nach nicht anders aufgefasst werden, als die de-facto-Anerkennung Estlands seitens des Deutschen Reichs. Zu allem dem ernannte der Generalbevollmächtigte, A. Winnig, Hauptmann Naumann zu seinem Vertreter bei der Estnischen Provisorischen Regierung.³³

Aus allem Vorhergesagtem folgt, dass nach dem 28. November 1917 ausser dem Estnischen Landesrat und den von ihm gebildeten Körperschaften, keine andere Institution existierte, die sich als Trägerin der obersten Staatsgewalt in Estland betrachtete, oder als solche betrachtet werden konnte. Der Bürgerkrieg endete günstig für den Landesrat. Die faktische Invasion³⁴ der deutschen Truppen konnte es nicht ungeschehen machen, was entstanden war und weiterdauerte — den Estnischen Freistaat und seine legale Regierung, den Estnischen Landesrat nebst seinen Institutionen. Ich hebe hier das Wort „legale“ besonders hervor, — sei es auch dass dem Prinzip der Legalität nicht immer besondere Bedeutung beigemessen wird³⁵ — denn, wie oben ausgeführt, wurde Estland mit dem Sturz der russischen Provisorischen Regierung seiner Verpflichtungen Russland gegenüber enthoben, andererseits könnte aber auch „in der Proklamation des „Selbstbestimmungsrechts“ durch die Sovetregierung die Zustimmung des Altstaates Russland zur Entstehung der durch Loslösung vom Mutterstaat neu entstandenen Staaten erblickt werden.“³⁶ Die Besetzung Estlands durch die deutschen Truppen konnte wohl faktisch die Tätigkeit der estnischen gesetzgebenden Organe behindern, nicht aber die Estland zur Existenz berechtigenden Vorbedingungen beseitigen. Dem Umstand, dass während dieser Zeit zwischen Russland und den Zentralmächten der Brest-Litowsker Vertrag ohne die Beteiligung Estlands unterzeichnet (am 3. März 1918) und ergänzt wurde (am 27. August 1918), ist keine Bedeutung beizumessen, denn Estland war schon entstanden. Der Brester Vertrag spricht bekanntlich in dem Estland betreffenden Teil vom Zweck der Besetzung des estländischen Territoriums durch die deutschen Truppen,³⁷ und die ergänzende Vereinbarung — vom Verzicht Russlands auf das estländische Gebiet,³⁸ d. h. Russland bestätigt in einem konkreten Fall das von ihm den Völkern früher zugestandene Selbstbestimmungsrecht.³⁹ Keiner von diesen Verträgen

könnte folglich für die Selbständigkeit Estlands grundlegend sein. Infolge dessen ist auch das Dekret des Allrussischen Zentral-Exekutivkomitees der Sovets vom 13. November 1918 über die Annullierung des Brester Vertrages (Samml. der Dekrete 1917—1918, Staatsverlag, Moskau, 1920)⁴⁰ vom Standpunkt der Selbständigkeit Estlands bedeutungslos, ebenso auch der Artikel XV des Waffenstillstandsabkommens von Compiègne (11. November 1918), welches die Kündigung des Brest-Litowsker Vertrages und der ergänzenden Vereinbarung vorsieht.⁴¹ Das russische Dekret wäre aus dem Grunde nicht von Bedeutung, da es durch die Annullierung des Brest-Litowsker Vertrages an der Tatsache des Bestehens des Estnischen Freistaates, dessen Gründung selbst vom Gesichtspunkte der russischen Gesetzgebung (Deklaration der Rechte der Völker Russlands) vollkommen gesetzmässig vor sich gegangen war, nichts änderte. Tatsächlich verneint auch dieses Dekret das Vorhandensein Estlands nicht, indem es erklärt, dass „die arbeitenden Massen Russlands, Livlands, Estlands, Polens, Litauens, Finlands, der Krim, der Ukraine und des Kaukasus, befreit durch die deutsche Revolution von dem Drucke des von dem deutschen Militarismus diktirten räuberischen Vertrages, nunmehr berufen sind, selbst über ihr Schicksal zu entscheiden.“ Das geht mit aller Deutlichkeit daraus hervor, dass Russland in der Absicht, dem am 22. November 1918 ausgebrochenen estnischen Freiheitskriege den Anschein eines Bürgerkrieges zu geben, am 8. Dezember 1918 die Unabhängigkeit der Estländischen Sovet-Republik deklarierte und alle sovetrussischen „Militär- und Zivilmächte, die mit Estland in Berührung kamen, aufforderte, „der Regierung und den Truppen der Estländischen Sovet-Republik in ihrem Kampfe zur Befreiung Estlands von dem bürgerlichen Joche jegliche Hilfe zu gewähren“ (Dekret vom 8. Dezember 1918, Nr. 269.)⁴² Ebenso deutet das Waffenstillstandsabkommen von Compiègne, welches Deutschland zur Kündigung des Brest-Litowsker Vertrages und der ergänzenden Vereinbarung verpflichtet, die Existenz der auf dem russischen Territorium entstandenen Staaten an, indem es verlangt, dass „toutes les troupes allemandes qui se trouvent actuellement dans les territoires qui faisaient partie avant la guerre de la Russie devront.... rentrer dans les frontières de l'Allemagne“ (XII).

Die Existenz Estlands als Staat erkennt dagegen der Versailler Vertrag expressis verbis an (28. Juni 1919), vornehmlich der Artikel 349, nach welchem deutsche Truppen sich u. a. „in keiner Weise in Massregeln zu Landesverteidigung einmischen dürfen, welche die provisorischen Regierungen von Estland, Lettland und Litauen etwa ergreifen.“⁴³ Aus dem Umstand, dass nach Art. 292 dieses Vertrages „Deutschland anerkennt, dass alle mit Russland oder irgendeinem Staate oder irgendeiner Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Russlands bildete.... vor dem 1. August 1914 oder seit diesem Tage bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossenen Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen aufgehoben sind und bleiben,“⁴⁴ könnte man schliessen, dass auch die Vereinbarung, die am 19. November 1918 zwischen dem Generalbevollmächtigten des Deutschen Reichs, Winnig, und der Estnischen Provisorischen Regierung geschlossen war,⁴⁵ ihre Gültigkeit verloren habe, — jedoch in Betracht ziehend, dass, einerseits, vom Standpunkte des Vertrages von Versailles alle die Verträge, Übereinkommen usw. ausser Kraft traten, welche besonders für Deutschland von Interesse waren und, andererseits, die betreffende Vereinbarung vollkommen den Art. Art. 116, 117, 292, 293 und 433 entsprach, d. h. zugunsten eines Gebietes abgeschlossen war, dessen Unabhängigkeit Deutschland anzuerkennen und als dauernd und untastbar zu achten verpflichtet ist (Art. 116), wäre man zur Annahme berechtigt, dass diese Vereinbarung durch den Versailler Vertrag ihre Gültigkeit nicht verloren hat, umsomehr, da Estland an der Unterzeichnung des Vertrages von Versailles nicht teilgenommen hat.

Wenn wir alles Gesagte in Betracht ziehen, dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass Estland am 28. November 1917 entstanden ist. Was das am 24. Februar 1918 veröffentlichte Manifest anbelangt, in welchem „Estland in seinen geschichtlichen und ethnographischen Grenzen von nun an für einen selbständigen demokratischen Freistaat“ erklärt wird, so müsste dieses Manifest meines Erachtens als erste estnische Verfassung angesehen werden: es setzt im schon geschaffenen Staat die Staatsform (demokratische Republik) fest, sieht das Staatsterritorium vor, spricht von der Institution, in deren Händen die Staatsgewalt liegt, bestätigt die Grundrechte der Staatsbürger usw.⁴⁶ Der 11. November 1918

aber schuf nichts Neues: an diesem Tage gab, wie schon oben festgestellt, die am 24. Februar gebildete Provisorische Regierung kund, dass sie ihre behinderte Tätigkeit wieder aufgenommen habe.

Es ist selbsterklärend, dass, da Estland als selbständiger Staat schon am 28. November 1917 oder, sagen wir, selbst am 24. Februar 1918 entstanden war, die mancherseits zurzeit der Invasion der deutschen Truppen gemachten Versuche einen Baltischen Staat zu gründen keine Bedeutung haben. Bekanntlich beschloss der auf Veranlassung der estländischen und livländischen Ritterschaft, mit Unterstützung des Oberkommandos der deutschen Truppen sowie nach Gutheissung seitens des Deutschen Reiches⁴⁷ gebildete sog. vereinigte Landesrat von Livland, Estland und Ösel in Riga, am 11. April 1918, die vereinigten Herzogtümer Livland, Estland nebst Riga und den vorliegenden Inseln zusammen mit Kurland in ein Staatengebilde als baltisches Herzogtum zusammenzufassen und den deutschen Kaiser zu bitten, die Herzogskrone zu übernehmen, „damit dank dieser Personalunion eine enge Annäherung des neuen Staates an Deutschland erfolgen könnte.“⁴⁸ Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. September 1918 erkannte Deutschland Livland und Estland „als frei und selbständig“ an, worüber am 27. September eine vom Kaiser unterschriebene Mitteilung an den Vorsitzenden des Landesrates abgefertigt wurde. Diese Mitteilung wurde erst am 16. Oktober dem Baron Pilar von Pilchau übergeben und am 20. Oktober in der Kommissionssitzung des Landesrates veröffentlicht. Darauf beschloss der vereinigte Landesrat am 7. November 1918 die Wahl eines zeitweiligen „Baltischen Regentschaftsrates“, der die neue Verfassung durchführen sollte. „Ehe aber dieses geschehen konnte, fand am 9. November der deutsche Zusammenbruch statt. Der Kaiser dankte ab, und die neue republikanische Regierung beeilte sich, die estnische und lettische Republiken anzuerkennen.“⁴⁹ Es bedarf hier noch der Erwähnung, dass die Ritterschaft, sich auf die Capitulationen und deren Confirmation vom Jahre 1710 und die Artikel 9 und 10 des am 20. August 1721 zwischen Schweden und Russland zu Nystadt abgeschlossenen Friedensvertrages stützend, mit welchem der Ritterschaft u. a. die Vertretung des ganzen Landes zugestanden wurde,⁵⁰ als „verfassungsmässige Körperschaft“⁵¹ auftrat, wobei doch diese Akte als nur historischen Wert besitzende überhaupt nicht und insbeson-

dere nach den Verordnungen der Russischen Provisorischen Regierung vom 12. April und 4. Juli 1917 in Betracht kommen könnten.⁵² Nachdem die Ritterschaft die Ungesetzmässigkeit ihrer Handlungsweise erkannt hatte, war sie bemüht mit Hilfe von A. O. K. 8 die von den deutschen Truppen wieder ins Amt eingesetzten Gemeindeältesten der Vorrevolutionszeit, sowie die Vertreter der auf Grund der „Verwaltungsordnung für Liv- und Estland“ (Verordnungsblatt für Liv- und Estland, herausgegeben vom A. O. K. 8, Dorpat, den 7. Juni, Nr. 24 — 1918) gebildeten Stadtverwaltungen hinzuzuziehen, um damit im Auslande den Anschein zu erwecken, als sollte das Vorhaben in Einverständnis mit allen Volksschichten durchgeführt werden. Wie gesagt, missglückte aber die Bildung eines einheitlichen Baltischen Staates.⁵³

Am 22. November 1918 brach der estnisch-russische Krieg aus — kein innerer Krieg zwischen der bürgerlichen und der Sovetregierung Estlands, wie es einige zu deuten suchen.⁵⁴ Er begann mit der Stürmung der Stadt Narwa, die Ende November fiel; aber schon am 24. Februar 1919 konnte der Oberbefehlshaber der estnischen Truppen der Regierung der Republik berichten, dass der Feind aus den Grenzen Estlands vertrieben ist.⁵⁵ Die Lage blieb unverändert bis zu der am 2. Februar 1920 erfolgten Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Russland. Der Zweck des Krieges russischerseits war, wie es der russische General Kostjakoff während der Waffenstillstandsverhandlungen (auf der Sitzung v. 9. Dezember) bemerkte, Estlands Gebiet wieder zurückzugewinnen, da Russland auf Estland nach der Annullierung des Brester Vertrages souveräne Rechte besässe.⁵⁶ Russland hatte das Selbstbestimmungsrecht der Völker deklariert, hatte mit dem Dekret vom 8. Dezember 1918 die Unabhängigkeit des Estnischen Freistaates anerkannt, — wenngleich des estnischen Sovet-Freistaates, so immerhin des estnischen Staates. Der Krieg selbst wurde nach den internationalen Methoden der Kriegführung geführt (z. B. Kriegsgefangene wurden behalten). Am 19. November 1919 kam der Vertrag über die Geiseln⁵⁷ mit Russland zum Abschluss. Am 1. September 1919 erhält das estnische Aussenministerium aus Moskau ein Radiotelegramm des Aussenkommissars Tschitscherin, in welchem der estnischen Regierung (im Radio heisst es die „Tallinner“ Regierung) der Vorschlag gemacht wird, mit den Friedensverhandlungen zu beginnen.⁵⁸

Am 31. Dezember 1919 fand die Unterzeichnung des Vertrages über die Einstellung der Kriegstätigkeit zwischen dem Estnischen Demokratischen Freistaat und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik statt.⁵⁹ Der Friedensvertrag wird zwischen Estland und Russland, d. i. zwischen zwei Staaten abgeschlossen.⁶⁰

Damit könnte ich die Übersicht über die Entstehungsgeschichte des estnischen Freistaats beenden und zur Betrachtung des estnischen Staatsbürgerschaftsrechts übergehen. Im Interesse der Vervollständigung der gegebenen Übersicht jedoch möchte ich ein wenig bei der Entstehungsgeschichte einiger gleichfalls als Resultat des Weltkrieges entstandenen Staaten verweilen. Die Geschichte ihrer Entstehung beweist, dass der von mir verteidigte Standpunkt der richtige ist, d. h. dass der estnische Staat am 15./28. November 1917 entstand.

Nehmen wir, z. B. unseren Nachbarstaat — Lettland. Es besteht kein Zweifel über die Zeit seiner Entstehung: er entstand am 18. November 1918.⁶¹ An diesem Tage deklarierte die vom lettischen Volksrat gebildete Regierung die Unabhängigkeit Lettlands⁶² und dieser Tag muss als Geburtstag Lettlands angesehen werden, wenngleich S. Meierovitz, der Leiter des im Oktober 1917 in Petersburg gebildeten Ausschusses für auswärtige Politik des Nationalrats, noch am 14. September 1918 aus London telegraphieren konnte: „Recognition (Lettlands) assured, text in few weeks“⁶³, und Arthur James Balfour am 11. November 1918 von neuem auf die der britischen Regierung am 30. Oktober desselben Jahres gesandte Denkschrift antwortete: „Le Gouvernement de sa Majesté considèrait avec la plus profonde sympathie les aspirations du peuple letton et son désir de se libérer du joug allemand“ und dass „il était heureux d'affirmer de nouveau qu'il est prêt à reconnaître le conseil national letton comme un corps indépendant de fait, jusqu' à ce que la Conférence de la paix pose les bases d'une ère nouvelle de liberté et de bonheur pour le peuple letton.“⁶⁴ Erst an diesem Tage lagen alle Vorbedingungen vor, die nötig sind zur Entstehung eines Staates; wenngleich der lettische Volksrat (Nationala Padome) nicht das, was der estnische Landesrat war, nämlich die vom Volk gewählte Vertretung, sondern aus Vertretern der politischen Parteien bestand⁶⁵, er hatte jedoch trotzdem das Vertrauen des

ganzen Volkes. Von diesem Volksrat nahmen nur die kommunistischen Linken und die äussersten, deutschfreundlichen Rechten nicht teil.

Weiter würde Polen zu betrachten sein. Wie bekannt, waren die Zentralmächte mit der Schaffung eines polnischen Königsreichs beschäftigt⁶⁶, andererseits kannten die Entente-hauptmächte Polen schon während des Weltkrieges „comme nation“⁶⁷ an, wobei auch Russland nicht desinteressiert an der Selbständigkeit Polens blieb.⁶⁸ Polen, als selbständiger Staat, entstand jedoch nach Abschluss der Waffenstillstandsverträge und nachdem auf dem Territorium Polens von Polen selbst die Regierung gebildet wurde. Schätzel sagt vollständig richtig, dass „die Entstehung des neuen polnischen Staates frühestens auf den 11. November 1918 datiert werden kann.“⁶⁹ Auf denselben Standpunkt stellt sich anscheinend auch Tvardovski, indem er sagt: „Die volle Unabhängigkeit erlangte er (der polnische Staat, E. M.) erst mit dem Aufhören des Einflusses der Okkupationsmächte, das u. a. in der Proklamierung der Unabhängigkeit Polens durch den Regentschaftsrat 7. Oktober 1918 Ausdruck fand.“⁷⁰ Zu der Zeit waren alle Vorbedingungen gegeben, die die Entstehung eines selbständigen Staates begründen, wobei diese Vorbedingungen bei Entstehung des estnischen Staates schon am 15./28. November 1917 gegeben wären, d. h. vor der deutschen Okkupation und vor Beendigung des Weltkrieges. Daraus ersehen wir, dass die Geschichte der Entstehung des estnischen Staates verschieden ist von derselben der Entstehung Polens. Polen entsteht nach dem Zusammenbruch der okkupierenden Mächte, Estland aber bevor die Okkupation überhaupt beginnt. Der Unterschied besteht ferner darin, dass die polnische Regierung nicht von einer vom Volk gewählten Vertretung gebildet wird, sondern von politischen Parteien. Die Entstehung Polens gleicht mehr der Lettlands. Alle Akten, die bis zur vorher angegebenen Zeit (11. Nov. 1918) Polen betreffen, bereiteten den Boden zur Entstehung des polnischen Staates, sie schufen aber nicht den polnischen Staat, während es mit Estland entgegengesetzt der Fall war: der estnische Staat war geschaffen, weshalb alles das, was später geschah, nur die Existenz des schon entstandenen Staates befestigen musste.

Dasselbe sehen wir auch in der Geschichte der Entstehung der Tschechoslovakei und Südslaviens: auch da gehen gewisse Vorbereitungen zur Entstehung des Staates

voraus. Die Existenz der Tschechoslovakei kann vom 28. Oktober 1918⁷¹ an gerechnet werden, denn erst an diesem Tage waren alle Vorbedingungen zur Entstehung dieses Staates gegeben. Damit ist aber E. Beneš⁷² nicht einverstanden; er sagt: „Sonst stimme ich der Meinung des Präsidenten Masaryk zu, dass wir den rechtlichen Bestand der Tschechoslovakischen Republik von der ersten alliierten Anerkennung nach der Proklamation unserer Selbständigkeit, d. i. von der Note Pichons vom 15. Oktober 1918 an rechnen sollen“. Die angegebene Note⁷³ jedoch gleichwie alle anderen Akten,⁷⁴ die in Bezug auf das Volk (Nation) der Tschechoslovakei, den in Paris befindlichen tschechoslovakischen Nationalrat und die tschechoslovakische Armee gegeben waren, konnten nicht den Staat schaffen, sie konnten nur die Entstehung dieses Staates vorbereiten. Es kann auch nicht ungesagt bleiben, dass auch der tschechoslovakische Nationalrat, der als Regierung de facto von den Ententemächten anerkannt wurde, keinerlei Volksvertretung, sondern das Produkt der Parteien war.

Ebenso steht der Fall mit der Entstehung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen. Als Tag seiner Entstehung kann der 7. Dezember 1918⁷⁵ gerechnet werden. Ich kann mich nicht mit Fauchille einverstanden erklären, der der Meinung ist, dass wir es hier nicht so viel mit der Entstehung eines neuen Staates, als mit der Erweiterung eines alten Staates zu tun haben. Er sagt: „Il faut citer aussi l'Etat serbe-croate-slovène. Mais, en réalité, cet Etat est moins un Etat nouveau qu'un Etat ancien, la Serbie, considérablement agrandi et ayant adopté une dénomination nouvelle.“⁷⁶ Wie bekannt, bildeten nach Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Wehrmacht die die südlichen Teile der Monarchie bewohnenden Südslawen „Nationale Regierungen“, die aus „Volkskommissaren“ zusammengesetzt waren.⁷⁷ Die Vertreter dieser Regierungen bildeten in Zagreb einen Nationalrat (Narodno Veće), der am 19. Oktober 1919 die Unabhängigkeit des südslawischen Staates ausrief.⁷⁸ Am 13. November 1918 beschloss die montenegrische Velika Narodna Skupstina mit dem brüderlichen Serbien in einen Staat unter der Dynastie der Karađorđevićs sich zu vereinigen.⁷⁹ Am 24. November 1918 wurde „die Vereinigung des Staates der Slowenen, Kroaten und Serben mit Serbien und Montenegro in einen einzigen Staat“⁸⁰ beschlossen. Am 1. Dezember 1918 proklamierte der Thronregent „im Namen Seiner Majestät des Königs Peter I die

Vereinigung Serbiens mit den Ländern des unabhängigen Staates der Slowenen, Kroaten und Serben in ein einziges Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.“⁸¹

Am 7. Dezember wurde die erste Regierung gebildet und zum 20. wurde aus den Vertretern der einzelnen Vertretungen der verschiedenen Teile des Landes die temporäre allgemeine Skuptschina zusammengestellt.⁸² So entstand der neue Staat, aber auch er entstand erst nachdem zu seiner Entstehung gewisse Vorbereitungen gemacht waren. So, z. B., beschlossen noch am 20. Juli 1917 die Vertreter der sämtlichen Südslawen, Serben, Kroaten und Slowenen (Pakt von Korfu) die Bildung eines gemeinsamen Staates.⁸³ Gleich den Polen und Tschechoslowaken hatten auch die Südslawen ihr Nationalkomitee (in London)⁸⁴. Aber alle diese Umstände könnten noch nicht den Staat schaffen. Der in Rede stehende Staat entstand nachdem alle nötigen Vorbedingungen zur Entstehung dieses Staates vorhanden waren.

Aus allem diesem sehen wir, dass die Entstehung des estnischen Staates anders erfolgte als die der genannten Staaten. Estland entstand und kämpfte um seine Existenz; die genannten Staaten entstanden aber nachdem andere Völker diese Entstehung errungen hatten. Die Entstehung Estlands könnte mit der Entstehung Armeniens, Aserbeidjans, Finnlands und der Vereinigten Staaten von Amerika verglichen werden.

Damit die Übersicht über die Entstehungsgeschichte des Estnischen Freistaates beschliessend, können wir zur Betrachtung des estnischen Staatsbürgerschaftsrechts übergehen.

II.

In der vorstehenden Übersicht war ich bemüht, die Ansicht, dass der Estnische Freistaat am 28. November 1917 entstanden sei, nach Möglichkeit zu begründen und hoffe, dass mir dies auch gelungen ist. Von diesem Tage als dem Geburtstage des jungen Staates ausgehend, wären in der die Staatsbürgerschaft betreffenden Gesetzgebung drei Zeitabschnitte zu unterscheiden: der erste dauerte bis zum 4. Dezember 1918, an welchem Tage die Verordnung des Landesrats vom 26. November über die Staatsbürgerschaft veröffentlicht wurde und in Kraft trat (Staatsanzeiger Nr. 4 — 1918); der zweite schliesst

am 16. Nov. 1922 mit dem Inkrafttreten des von der Staatsversammlung am 27. Oktober 1922 verabschiedeten Staatsbürgerschaftsgesetzes (Staatsanzeiger Nr. 136 — 1922).⁸⁵ In diesen Zeitraum fällt auch der Abschluss des Friedensvertrages zwischen Estland und Russland, die am 30. Dezember 1920 ratifizierte estnisch-lettische Konvention vom 19. Oktober 1920 (Staatsanzeiger Nr. 221/222 — 1920)⁸⁶ und der zwischen dem Estnischen Demokratischen Freistaate und der Ukrainischen Sozialistischen Sovet-Republik abgeschlossene Vertrag sowie das dem letzteren beigefügte Übereinkommen über die Optierung der Staatsbürgerschaft (vom 25. November 1921. Staatsanzeiger Nr. 8/9 — 1922)⁸⁷, welche seitens Estlands am 16. Dezember 1921 ratifiziert wurden. Der dritte Zeitabschnitt beginnt am 16. November 1922.

Hinsichtlich der ersten Periode wäre zu bemerken, dass der Landesrat oder der Landtag in seiner damaligen Gesetzgebung die Staatsbürgerschaft nicht näher normierte. Infolgedessen entsteht die Frage, wer zu jener Zeit als estnischer Staatsbürger angesehen wurde. Diese Frage hatte nicht nur eine theoretische, sondern auch praktische Bedeutung, wie z. B. in Fällen, wo die Vertreter Estlands im Auslande von den dort lebenden Esten um Ausfertigung von Pässen angesucht wurden, (dass Recht der Ausfertigung von estnischen Pässen wurde seitens der Britischen Regierung u. a. dem Vertreter Estlands in London, Prof. A. Piip, eingeräumt)⁸⁸, wo sie die Interessen der estnischen Bürger bei den Behörden vertreten mussten usw. Im Zusammenhang mit dieser Frage steht auch die Staatsbürgerschaftsfrage des sog. „Baltischen Herzogtums“, denn bekanntlich vertreten manche Kreise die Ansicht, dass im Jahre 1918 ein einheitlicher Baltischer Staat mit einer besonderen Staatsangehörigkeit gegründet worden sei.

Wie oben erwähnt, kann es keinen Staat ohne Volk geben: fehlt dieses, so ist auch die Existenz des Staates undenkbar. Ferner wies ich schon darauf hin, dass im neuen vom Mutterstaate losgelösten Staat alle diejenigen Personen zu Staatsbürgern zu zählen sind, die zur Zeit der Entstehung des Staates innerhalb seiner Grenzen lebten und bis zu diesem Moment zur Bürgerschaft des Mutterstaates gehörten. Prof. Piip's Behauptung, dass am 28. November 1917 als estnische Staatsbürger de facto alle Einwohner anzusehen waren, die der administrativen Gewalt des Landesrates unterstanden,⁸⁹ ist meines Erachtens nicht präzise genug, denn die administrative Gewalt

des Landesrats erstreckte sich auch auf Ausländer (Engländer, Franzosen usw.), während hier nur von Personen, die zur russischen Untertanschaft gehörten, die Rede sein konnte. Mit dieser Berichtigung wäre der Auffassung des Prof. Piip beizupflichten. Im allgemeinen waren aber zu jener Zeit das russische Staatsangehörigkeitsgesetz (Samml. der Gesetze, Band IX, Ständeversammlung. §§ 836—857), sowie einzelne Normen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit die in den Zivilgesetzen (Samml. der Gesetze, Band X, I Teil), im Baltischen Privatrecht (Provincialrecht der Ostseegouvernements, Band III) und in den Strafgesetzen (Samml. der Gesetze, Band XV) enthalten sind, massgebend. Nach diesen Gesetzen gehörten zur estnischen Staatsbürgerschaft die Frauen der estnischen Bürger und die während der russischen und estnischen Staatsbürgerschaft der Eltern geborene Kinder. Das Ausscheiden aus der estnischen Staatsbürgerschaft war überhaupt nicht möglich, da die betreffenden russischen Gesetze diese Möglichkeit nicht vorsahen. Der § 325 des Strafgesetzbuches verfügt, dass „Personen, die das Vaterland verlassen und ohne Genehmigung der Regierung in ausländische Dienste treten oder die Untertanschaft eines fremden Staates erwerben, in Strafe verfallen und dabei in russischer Untertanschaft verbleiben.“⁹⁰ Was die obenerwähnte baltische Staatsangehörigkeit anbelangt, so muss man zugeben, dass von einer solchen überhaupt nicht die Rede sein kann, wenn man in Betracht zieht, dass, wie oben gesagt, das Bestehen des Estnischen Staates die Möglichkeit der Bildung eines baltischen Staates, zu dem auch Estland gehört hätte, ausschloss, dass die Gründung eines solchen Herzogtums, wenngleich beabsichtigt, doch nur auf dem Papier verblieb und die Gesetze zu jener Zeit das Ausscheiden aus der estnischen Staatsbürgerschaft überhaupt nicht gestatteten. Die Personen, die sich zu Staatsangehörigen des Baltischen Staates zählten, waren faktisch entweder estnische Staatsbürger (frühere russische Untertanen, die der Zuständigkeit des Landesrats unterstellt waren) oder russische Untertanen bis zur Gründung des selbständigen Lettischen Freistaates (18. November 1918).⁹¹ Die betreffenden russischen Gesetze fanden durch das vom Landesrat am 19. November 1918 erlassene zeitweilige Verwaltungsgesetz nachträgliche Bestätigung (Staatsanzeiger Nr. 1 — 1918).⁹² Dieses Gesetz bestimmt: „Bis zum Erlass neuer Gesetze oder bis zur Abänderung der ehemaligen Gesetze

gelten diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die bis zum 24. Oktober 1917 (nach dem alten Stil. E. M.) innerhalb der Grenzen des jetzigen estnischen Staates in Kraft waren, soweit diese Gesetze durch den Beschluss des estnischen Landesrates, der am 15. November 1917 (a. St. E. M.) angenommen wurde, durch das Manifest des Rettungskomitees vom 25. Februar 1918 und durch die früheren Verordnungen und die vorliegende Verordnung der Provisorischen Regierung nicht geändert sein sollten.“

Die selbständige estnische die Staatsbürgerschaft regelnde Gesetzgebung setzt, wie im zeitweiligen Verwaltungsgesetz (Staatsanzeiger Nr. 1 — 1918)⁹³ vorgesehen, mit der Verordnung des Landesrates über die Staatsbürgerschaft des Estnischen Demokratischen Freistaates vom 26. November 1918 ein, die am 4. Dezember 1918 mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft trat.⁹⁴ Bevor wir zur Betrachtung dieser Verordnung übergehen, wäre noch zu bemerken, dass die estnische Gesetzgebung die Ausdrücke „Untertan“, „Untertanschaft“, „Staatsangehöriger“ und „Staatsangehörigkeit“ nicht kennt, sonder hierfür die Bezeichnung „Staatsbürgerschaft“ und „Staatsbürger“ gebraucht. Die estnische Gesetzgebung hat sich nach der in Frankreich geltenden Losung gerichtet: „Il n'y a plus de sujets.“ Das ist durchaus begreiflich, denn es ist Brauch geworden, die Bezeichnungen für obige Begriffe der jeweils im Staate bestehenden Regierungsform anzupassen. In einem monarchistischen Staat ergibt das Verhältnis des Individuums zum Monarchen den Begriff der Untertanschaft, in einem republikanischen Staat dagegen wird dieses Verhältnis als Verhältnis des Individuums zum Staat und nicht zum Organ der Staatsgewalt betrachtet und mit „Staatsbürgerschaft“ bezeichnet. Das Individuum ist ein Untertan in einer Monarchie und ein Staatsbürger in einer Republik.⁹⁵ In der estnischen Gesetzgebung ist die Staatsbürgerschaft aber nicht nur als Verhältnis des Bürgers zum Staat gedacht. Sie ging vielmehr bei ihrer Entwicklung von dem Gesichtspunkte aus, dass der Staat, das aus Staatsbürgern zusammengesetzte Volk selbst ist, dass der Bürger nicht dem Staate unterstellt ist, sondern wie der Präsident der Tschechoslowakischen Republik, T. G. Masaryk erklärt:⁹⁶ „Der Staat bin ich“ oder bescheidener: „Auch ich bin der Staat.“ Darum ist es auch nicht zutreffend, wenn Villecourt behauptet: „Notre notion de nationalité s' y traduit par le terme de „citoyenneté“ qui marque non pas la possession de

droits civils et politiques dans leur plénitude, mais la sujétion à l'Etat",⁹⁷ wobei er sich auf eine mangelhafte Übersetzung des § 27 des Grundgesetzes bezieht.⁹⁸ Von der Staatsbürgerschaft spricht „das Manifest an alle Völker Estlands“, die temporäre Verfassung vom 9. Juni 1919 (Staatsanzeiger Nr. 44 — 1919), ebenso das Grundgesetz, wo neben dem Artikel über die Grundrechte der Bürger sogar der Artikel über die Pflichten derselben fehlt. Diese sind in den anderen Artikeln zu suchen.⁹⁹

Die Verordnung des Landesrates, sowie auch alle weiteren die Staatsbürgerschaft betreffenden Rechtsakte geben nicht den vollen Begriff der Staatsangehörigkeit, jedoch dieser Begriff würde auch schwer zu definieren sein. Es würde schwer sein, besonders vom Standpunkte der estnischen Gesetzgebung zu behaupten, dass derjenige ein Staatsbürger ist, der die „droits civils et politiques dans leur plénitude“ besitzt, denn es gibt auch Bürger, denen diese Rechte abgehen, die aber trotzdem Bürger sind. Darum geht der Landesrat auch nicht näher auf den Inhalt der Staatsbürgerschaft ein, sondern bestimmt nur ihre Grenzen. Die Verordnung des Landesrates erkannte als estnische Staatsbürger Personen an, die folgenden drei Anforderungen entsprachen: 1) Personen, die innerhalb der Grenzen des Estnischen Freistaates leben; 2) die bis zum 24. Februar 1918 Untertanen des früheren Russischen Reiches waren und 3) die aus Estlands Gebieten gebürtig waren oder in den lokalen Namensverzeichnissen der Einwohner, die die Behörden des ehemaligen Russischen Reiches hier im Lande oder bezügl. dieses Landes führten, verzeichnet stehen (Samml. der russ. Gesetze, Band IX, Ständeverfassung, Ausg. 1889, § 858).¹⁰⁰ Der erste Punkt spricht nicht vom Domizil, wie es Villecourt annimmt,¹⁰¹ sondern vom faktischen Aufenthalt,¹⁰² sei es auch dass es im zweiten Abschnitt des § 1 heisst, dass infolge zeitweiliger Abwesenheit aus Estland, deren Dauer, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an gerechnet, von der Provisorischen Regierung festzulegen ist, die betreffende Person nicht des Rechts auf die Staatsbürgerschaft verlustig geht, was so aufgefasst werden könnte, als beziehe sich diese Bestimmung auf Personen, deren Wohnsitz sich in Estland befindet, die aber zur Zeit der Veröffentlichung der Verordnung zeitweilig ausserhalb der Grenzen Estlands weilten. Die Dauer der zeitweiligen Abwesenheit wurde aber von der Regierung nicht

festgesetzt, woraus die Administrativpraxis folgerte, dass die Bestimmung dieses Abschnitts unerfüllt blieb. Dass dieser Punkt faktischen Aufenthalt vorschrieb, geht auch aus dem Motivenbericht der Regierung zu dem im Jahre 1922 in die Staatsversammlung eingebrachten Staatsbürgerschafts-Gesetzesentwurf hervor, welcher besagt, dass nach Punkt 1 des § 1 des geltenden Gesetzes (Verordnung des Landesrats. E. M.) ursprüngliche Bewohner des früheren Estlands, die zur Zeit des Inkrafttretens des geltenden Gesetzes zeitweilig im Auslande weilten, zu Ausländern gezählt werden konnten.¹⁰³ Wenn man der Auffassung, dass der § 1, Punkt 1 vom Domizil spricht, beistimmt, so müsste man, den zweiten Abschnitt des § 1 in Betracht ziehend, bekennen, dass Personen, die ihren Wohnsitz in Estland hatten, zur Zeit der Veröffentlichung der Verordnung jedoch ausserhalb Estlands weilten, dabei aber den P. P. 2 und 3 des § 1 entsprachen, das Recht auf die estnische Staatsbürgerschaft, nicht aber die estnische Staatsbürgerschaft besaßen, d. h. sie konnten ihre Rechte geltend machen, sie konnten z. B. die Ausfertigung eines estnischen Passes beantragen, konnten die russische Untertanschaft beibehalten oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erwerben. Ferner wenn man von der Einleitung zum § 1 der Verordnung des Landesrats ausgeht, die ausführt, dass die Bürgerrechte des Estnischen Demokratischen Freistaates unabhängig von der Nationalität und der Konfession, allen Personen, die den vorstehenden Bedingungen entsprechen, zustehen, so ergibt sich die Frage, ob die betreffenden Personen ipso jure,¹⁰⁴ d. h. gegen ihren Willen, estnische Staatsbürger waren, oder bloss das Recht auf die estnische Staatsbürgerschaft besaßen. Nach den einzelnen Paragraphen der Verordnung scheint es, als wären sie estnische Staatsbürger ipso jure, jedoch aus dem Rechtsspruch der Administrativkammer des Staatsgerichts vom 23. Nov./7. Dez. 1923 in der Angelegenheit Adolf Pilar v. Pilchau ist zu ersehen, dass sie über die estnischen Bürgerrechte oder nur über das Recht auf die estnische Staatsbürgerschaft verfügten. Das Staatsgericht führt aus:

„Der Kläger Adolf Pilar von Pilchau lebte bis zum 15. Dezember 1918 innerhalb der Grenzen des Estnischen Freistaates. Da er in der Namensliste der Einwohner verzeichnet stand und bis zum 24. Februar 1918 Untertan des früheren Russischen Reiches gewesen ist, besass er auf Grund der Verordnung des Landesrats, da er allen Anforderungen des § 1 genügte, die estnischen Bürgerrechte. Nach § 4 der Ver-

ordnung konnten die Personen, die den Bedingungen des § 1 entsprachen, falls sie aus der estnischen Staatsbürgerschaft ausscheiden wollten, mit einem entsprechenden Gesuch vorstellig werden. Der Kläger hat sich aber nicht zur estnischen Staatsbürgerschaft bekannt, auch nicht bei den Behörden des Freistaates Schritte zwecks Erlangung eines entsprechenden Personalausweises unternommen, ebenso nicht den Wunsch geäußert aus der estnischen Staatsbürgerschaft auszuschcheiden, sondern hat Estland im Dezember 1918 verlassen. Darauf hat er im Auslande als Untertan des früheren Russischen Reichs mit einem vom früheren russischen General-Konsul in Stockholm am 17. März 1919 ausgestellten Pass gelebt. Der Kläger hatte die volle Möglichkeit, anstatt sich zwecks Erlangung des Passes an den russischen Konsul in Stockholm zu wenden, die Ausfertigung eines estnischen Passes bei den Vertretern Estlands in Schweden, oder in Deutschland, wo er später lebte, anzusehen, wozu er das volle Recht hatte. Der Kläger hat dies aber unterlassen und es für besser gehalten, Untertan des früheren Russlands zu bleiben, denn es ist nicht zu ersehen, dass er die Staatsangehörigkeit der Sovet-Republik erworben hätte. Da aber das Russische Reich und seine Regierung nicht mehr existiert, so ist der Kläger als eine Person zu betrachten, die zu keiner Staatsbürgerschaft irgendeines existierenden Staates gehört.¹⁰⁵

Ungefähr denselben Standpunkt vertrat das Staatsgericht in seinem Urteil vom 8. Juni 1923 in der Sache des Isak Judeikin, indem es ihn als estnischen Staatsbürger nicht anerkannte.¹⁰⁶

Im Punkt 2 des § 1 hat man zum Ausdruck bringen wollen, dass die Bestimmungen desselben sich nicht auf Personen beziehen, die die russische Staatsangehörigkeit nach dem 24. Februar erworben haben, sowie auch nicht auf die ehemaligen russischen Untertanen, die die Staatsbürgerschaft eines auf dem früheren Gebiet des russischen Reiches entstandenen Staates angenommen haben. In diesem Sinne ist auch die Erklärung des Innenministers bezügl. der „zur früheren russischen Untertanschaft“ gehörenden Personen zu verstehen, nach welcher als solche alle aus den Teilen des früheren Russlands herstammenden Personen anzusehen sind, sofern sie nicht aus der früheren russischen Untertanschaft in die Staatsbürgerschaft eines anderen, sei es auch auf einem Gebiet des früheren Russlands entstandenen Staates übergetreten sind.¹⁰⁷ Diese Interpretierung ist vollkommen richtig, denn, erstens, blieb Russland immer Russland, wenngleich sich einzelne Teile von ihm lossagten, zweitens, hängt die Zugehörigkeit zu der Staatsbürgerschaft nicht von der Regierung oder der Staatsform ab und, drittens, wäre es absurd vorauszusetzen, dass eine Person, die russischer Staatsangehöriger ist, noch die russische

Staatsbürgerschaft annehmen könnte. Hieraus folgt, dass die Bemerkung des Staatsgerichts in der Sache des Pilar v. Pilchau, „dass es nicht zu ersehen sei, dass der Betreffende die Staatsbürgerschaft Sovetrusslands angenommen habe,“ und ferner: „da das Russische Reich und seine Regierung nicht mehr existiert, der Kläger als eine Person zu betrachten ist, die zu keiner Staatsbürgerschaft irgendeines existierenden Staates gehört,“¹⁰⁸ nicht richtig ist, denn zum Staatenlosen konnte man nur auf Grund des Dekrets der R. S. F. S. R. vom 15. Dez. 1921 über den Verlust der russischen Staatsangehörigkeit werden.¹⁰⁹ Ebenso versucht Villecourt auf Grund der Redaktion des 2. Punktes einen Unterschied zwischen den Untertanen des ehemaligen Russischen Reiches und den Staatsbürgern Russlands zu machen. Die Verordnung des Landesrats verlangte von der Person, die aus der estnischen Staatsbürgerschaft auszuschneiden gedachte, in dem diesbezüglichen Antrag die Angabe der Staatsangehörigkeit, die sie zu erwerben wünscht, sowie die Vorlegung eines Beweises über ihre Zulassung in die neue Staatsbürgerschaft. Villecourt bemerkt hierzu: „mais quelle était au juste la portée de cette clause, notamment dans son application aux „personnes de nationalité russe“ desirant garder leur qualité de sujet de „l'ancien Etat russe“? Si cette expression peut se justifier par la date même du décret (novembre 1918) et par le fait que le Gouvernement soviétique n'était pas reconnu par l'Estonie, on ne voit guère quel certificat pouvait produire un Russe pour justifier de son acceptation par son gouvernement déchu.“¹¹⁰

Der Punkt 3 des § 1 spricht von der Herkunft vom Gebiet des Estnischen Freistaates, sowie dem Verzeichnetsein in den laut den Ständegesetzen geführten lokalen Einwohnerlisten. Das will aber nicht besagen, dass unter der Herkunft irgendwas anders, als das Verzeichnetsein in den örtlichen ständischen Registern, z. B. das Geborensein auf estnischem Gebiet, gedacht ist, so wie es Makarow annimmt¹¹¹ und der Innenminister in seinem Rundschreiben vom 15. November 1919 Nr. 6094 an die Kreis- und Stadtverwaltungen (Staatsanzeiger Nr. 97/98 — 1919) erklärt.¹¹² Dem ist aber nicht so: zwischen diese beiden Begriffe wäre das Gleichheitszeichen zu stellen. Dies bestätigt auch der Motivenbericht der Regierung des Freistaates (s. Anmerkung 103), in welchem die Notwendigkeit des Umredigierens des P. 3 damit begründet wird, dass die alte Redaktion der Annahme Raum gab, als gehörten zu den

ursprünglichen Bürgern auch die Personen, die auf dem Gebiet des jetzigen Estland geboren sind. Der § 1, Punkt 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes besagt: „Personen, die selbst oder deren Eltern in den Listen der kommunalen oder Standesinstitutionen verzeichnet standen.“ Dasselbe behauptete ferner der Innenminister in seiner Rede während der Beratung des Staatsbürgerschafts-Gesetzentwurfes im Parlament. Der Abgeordnete Bock beantragte den Punkt 3 folgendermassen zu fassen: „Personen, die selbst oder deren Eltern auf dem das gegenwärtige Estland bildenden Gebiet geboren oder in den Listen der kommunalen oder Standesinstitutionen verzeichnet stehen.“ Der Innenminister erhob gegen diesen Verbesserungsvorschlag Einspruch, indem er bemerkte, dass „bei der Festsetzung der Staatsbürgerschaft einer bestimmten Person der Geburtsort niemals von ausschlagender Bedeutung sein kann.... Schon im zeitweiligen Staatsbürgerschaftsgesetz (Verordnung des Landesrats. E. M.)... waren diese drei Punkte vorgesehen, die im vorliegenden Gesetz enthalten sind. Wenn wir nun neue Punkte hereinnehmen, so würde sich ein Widerspruch mit den früheren Gesetzen ergeben, was nicht wünschenswert wäre.“¹¹⁸ Dasselbe besagt auch der estnisch-russische Friedensvertrag, — doch davon später.

Wenn man die Zahl der estnischen Staatsbürger bis zum Moment des Inkrafttretens der Verordnung des Landesrats mit der Zahl, die sich nach der Anwendung des § 1 dieser Verordnung ergab, vergleicht, so ist zu konstatieren, dass viele nicht mehr als estnische Bürger galten. Diese Personen konnten jedoch die estnische Staatsbürgerschaft auf dem Wege des Deklarationsverfahrens (§ 2) erwerben; Bedingung war hier die Ansässigkeit, d. h. das Domizil. Für die Eingabe des betreffenden Gesuchs war eine Jahresfrist vorgesehen. Im Gegensatz zu der aus Russland hergebrachten Ordnung gestattete die Verordnung des Landesrats auch das Ausscheiden aus der estnischen Staatsangehörigkeit (§ 4). Die Staatsbürgerschaft der Minderjährigen wurde bis zu ihrem 18 Lebensjahre nach ihren leiblichen Eltern, die der Ehefrau nach ihrem Manne bestimmt. Über die Staatsbürgerschaft der unter Vormundschaft stehenden Personen, die den Bedingungen des § 2 entsprechen, entschieden ihre gesetzlichen Vormünder, jedoch waren erstere berechtigt nach Ablauf der Vormundschaft oder nachdem sie das 18 Lebensjahr erreicht hatten, ihre Staatsangehörigkeit nachträglich im Laufe eines Jahres selbständig

zu wählen (§ 5). Zu dieser Bestimmung wäre nur soviel zu bemerken, als dass solche nachträgliche Entscheidung nur soweit durchführbar wäre, als es die Gesetzgebung Sovetrusslands ermöglicht. § 6 sah die Erwerbung der estnischen Staatsbürgerschaft durch Naturalisation vor. Auf diesem Weg konnten die estnische Staatsbürgerschaft diejenigen Personen erlangen, die 5 Jahre ständig innerhalb der Grenzen Estlands gelebt hatten. Das ergänzende Gesetz (Staatsanzeiger Nr. 137/138 — 1920) räumt der Regierung das Recht ein, die betreffende Frist zu verkürzen oder sogar völlig zu erlassen. Die diesbezügliche Entscheidung unterlag der Zuständigkeit des Innenministeriums. Bei der Aufnahme in die Staatsbürgerschaft wurde eine Staatsbürgerschaftsgebühr im Betrage von Mk. 1.000.— von einer Person, die ununterbrochen 5 Jahre in Estland gelebt hatte, erhoben, von allen übrigen dagegen Mk. 2.000.—. In dieser Form bestand die die Staatsbürgerschaft behandelnde Gesetzgebung bis zum 16. November 1922, d. i. bis zum Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes. Inzwischen kam, wie schon oben erwähnt, der Abschluss des estnisch-russischen Friedensvertrages, der estnisch-lettischen Konvention und der estnisch-ukrainische Vertrag, sowie das letzterem beigefügte Übereinkommen über die Optierung der Staatsbürgerschaft zustande.

Die Staatsbürgerschaft behandelt der Artikel IV des estnisch-russischen Vertrages. Nach diesem Artikel haben innerhalb eines Jahres vom Tage der Ratifizierung dieses Vertrages die Personen nichtestnischer Herkunft, die auf dem Gebiete Estlands wohnen und ein Alter von 18 Jahren erreicht haben, das Recht, für die russische Staatsangehörigkeit zu optieren, wobei der Staatsangehörigkeit des Mannes die Kinder unter 18 Jahren und die Ehefrau folgen, es sei denn, dass zwischen den Ehegatten eine diesbezügliche Vereinbarung erfolgt ist. Diejenigen, die für die russische Staatsangehörigkeit optiert haben, sind verpflichtet, im Laufe eines Jahres vom Tage der Option das Gebiet Estlands zu verlassen, doch behalten sie die Rechte auf Grundstücke, und sie haben das Recht, all ihr bewegliches Vermögen mit sich zu nehmen. Ebenso können die auf den Gebieten Russlands wohnenden Personen estnischer Herkunft innerhalb derselben Frist und unter denselben Bedingungen für die estnische Staatsangehörigkeit optieren. Die Regierungen beider Parteien haben das Recht, die Aufnahme in ihre Staatsangehörigkeit zu verweigern. Im

Falle entstehender Zweifel versteht man unter Personen estnischer Herkunft solche, die entweder selbst oder deren Eltern kommunalen oder ständischen Korporationen auf dem jetzt Estland bildenden Gebiet zugeschrieben sind. (Anmerkung zum Artikel IV).

Wie Makarow¹¹⁴ bemerkt, bestimmt der russisch-estnische Friedensvertrag nicht den Kreis von Personen, die vom Standpunkt des russischen Rechts als Bürger Estlands zu bezeichnen sind. Meiner Meinung nach ist das vollkommen logisch, denn der Vertrag konnte garnicht vorsehen, wer vom Standpunkt der russischen Gesetzgebung estnischer Staatsbürger ist (das bestimmt bekanntlich jeder selbständige Staat selbst). Der Vertrag, einen zwischen zwei selbständigen Staaten geschlossenen Akt bildend, konnte nur Bedingungen enthalten, nach denen keiner der vertragsschliessenden Staaten bestimmten Personen, wenn er sie auch nach seiner Gesetzgebung zu seinen Staatsbürgern zählte, verweigern konnte, die Staatsbürgerschaft des anderen vertragsschliessenden Staates zu optieren. Eine ähnliche Bedingung enthält auch der Artikel IV, wobei man von der Voraussetzung ausgeht, dass bestimmte Personen nach den in Estland geltenden Gesetzen estnische Staatsbürger sind (ihnen ermöglicht man die Optierung der russischen Staatsbürgerschaft), andere aber, nach den in Russland geltenden Gesetzen russische Staatsbürger, (denen ermöglicht man die Optierung der estnischen Staatsbürgerschaft). Vergleicht man den Artikel IV des Vertrages mit den Bestimmungen des Landesrats, so lässt sich die vollkommene Übereinstimmung derselben feststellen.¹¹⁵ Besonders decken sich der § 1 Punkt 3 der Verordnung des Landesrats mit der Anmerkung zum Artikel IV. Dieser Artikel selbst stellt wohl die Bedingung der estnischen Herkunft, die Anmerkung erklärt jedoch, was im Zweifelfalle darunter zu verstehen ist. Was die Frage anbetrifft, wer die russische Staatsbürgerschaft zu optieren berechtigt war, so muss man vom Standpunkt des estnisch-russischen Vertrages diejenigen Personen für dazu berechtigt halten, die die estnische Staatsbürgerschaft entweder nach dem § 2 der Verordnung des Landesrats, d. h. durch Deklaration, oder nach dem § 6, d. h. durch Naturalisation erlangt hatten. Doch dieses Recht hatten sie auch nach dem § 4 der Verordnung des Landesrats. Hier könnte man sagen, dass

ein ihnen zukommendes Recht durch Normen des internationalen Rechts sanktioniert wurde.

Vom Standpunkt ausgehend, dass die Optierung gewöhnlich in der Form vor sich geht, dass bei teilweisem Übergang des Territoriums den dortigen Einwohnern gestattet wird zugunsten desjenigen Staates zu optieren, der das Territorium verliert, könnte man annehmen, das dieses Recht auch den in russischer Staatsbürgerschaft stehenden Einwohnern der nach dem Friedensvertrage an Estland übergegangenen Teile der Gouvernements Petrograd und Pleskau zukam. Diese Frage ist jedoch strittig, denn unter den genannten Einwohnern fanden sich auch Personen estnischer Herkunft, d. h. Personen die entweder selbst oder deren Eltern kommunalen oder ständischen Korporationen auf dem jetzt Estland bildenden Territorium, folglich obengenannte Gebiete miteinbegriffen, zugeschrieben waren. Zweifellos stand dieses Recht denjenigen Personen zu, die nicht im genannten Sinne Personen estnischer Herkunft waren. Doch kann man unter keiner Bedingung die Ansicht Villecourt's teilen, dass die russische Staatsbürgerschaft auch Personen „russischer Nationalität“ („de nationalité russe“) optieren konnten, die estnische Staatsbürger auf Grund der Verordnung des Landesrats § 1 waren,¹¹⁶ denn nach dem Artikel IV: „unter Personen nichtestnischer Herkunft“ sind nicht zu verstehen Personen russischer Nationalität, auch nicht Personen die ausserhalb Estlands geboren sind, sondern Personen die entweder selbst oder deren Eltern nicht kommunalen oder ständischen Korporationen auf dem jetzt Estland bildenden Gebiet zugeschrieben sind.

Vom Standpunkt der Verordnung des Landesrats können die estnische Staatsbürgerschaft ebenfalls im Auslande lebende Ausländer erwerben, in Russland lebende russische Staatsbürger mit eingerechnet (§ 6). Es versteht sich von selbst, dass Russland, als souveräner Staat in betreff seiner Bürger sich dem widersetzen könnte, jedenfalls aber enthält der estnisch-russische Vertrag nichts, was nicht im Einklang stände mit der Verordnung des Landesrats.

Was die sich in Estland befindenden sogenannten früheren russischen Untertanen anbetrifft, so bezieht sich der Artikel IV nicht auf dieselben, denn vom Standpunkt der Verordnung des Landesrats waren sie Ausländer und zur Zeit der Vertragsschliessung, nach den in Russland geltenden Gesetzen, russische Staatsbürger.

Villecourt, der der Ansicht ist, dass der Friedensvertrag bedeutende Änderungen in die Verordnung vom 26. November 1918 gebracht hat, weist u. a. auf folgende Änderung hin: „on peut aussi remarquer que tandis que, par application du décret du novembre 1918, le statut du mari déterminait celui de la femme et des enfants de moins de 18 ans, la nationalité de la femme et des enfants de moins de 18 ans ne suit celle du mari et du père optant pour la Russie que s'il n'intervient à ce sujet aucun accord entre les époux“.¹¹⁷ Dazu wäre zu bemerken, dass hier kein Widerspruch zur Verordnung des Landesrats besteht, denn der § 5, indem er vorschreibt, dass die Staatsbürgerschaft Minderjähriger bis zu ihrem 18 Lebensjahre nach ihren leiblichen Eltern, die der Ehefrauen nach ihren Männern bestimmt werde, hat nur die estnische Staatsbürgerschaft im Auge, und spricht nicht davon, was mit der Frau und den Kindern geschieht, wenn der Mann aus der estnischen Staatsbürgerschaft ausscheidet; aus dem § 4, der die Ausscheidung aus der estnischen Staatsbürgerschaft behandelt, könnte man gerade im Gegenteil folgern, dass das Ausscheiden des Mannes aus der estnischen Staatsbürgerschaft auf die Staatsbürgerschaft der Frau und der Kinder keine Wirkung ausübt, sofern diese nicht selbst den Wunsch äussern aus derselben auszuschcheiden.

Die estnisch-lettische Konvention enthält zahlreiche Normen über die Staatsbürgerschaft, wobei sogar viele derselben sehr weitgehende Wirkung haben.

Im Gegensatz zum estnisch-russischen Verträge spricht diese Konvention nicht von Personen „estnischer Herkunft“ (эстонскаго происхождения) und „nichtestnischer Herkunft“ (не эстонскаго происхождения), sondern von Personen „estnischer Nationalität“ (эстскаго происхождения) und „lettischer Nationalität“ (латышскаго происхождения), dadurch das nationale Moment unterstreichend.¹¹⁸

Der Artikkel IV bestimmt: „Personen estnischer Nationalität, die am 17. Juli 1920 das Gebiet Lettlands bewohnten, desgleichen Personen lettischer Nationalität, die um dieselbe Zeit das Gebiet Estlands bewohnten, steht im Laufe von zwei Jahren, von der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, das Recht zu die eigene Staatsbürgerschaft zu optieren, d. h. die Esten die estnische, die Letten — die lettische Staatsbürgerschaft. Zu diesem Zweck müssen die Betreffenden

dem Konsul des Landes, dessen Staatsbürgerschaft sie optieren, von ihrem Wunsch schriftliche Mitteilung machen“... Wie aus diesem Artikel folgt, hatte der Staat, zu dessen Gunsten die Optierung stattfand, nicht das Recht die Aufnahme in seine Staatsbürgerschaft zu verweigern, wobei die Optierung selbst auf Grund einfacher Deklaration stattfand. Zweifellos war das eine wichtige Änderung der Verordnung des Landesrats, denn die Aufnahme von Ausländern in die estnische Staatsbürgerschaft geschah nach dem § 6 der Verordnung des Landesrats, durch Naturalisation, d. h. die Aufnahme hing von der diskretionären Macht des dazu Befugten ab. Eine weitere wichtige Änderung brachte der Artikel VII, nach welchem bis zur Eingabe der Optierungsdeklaration sowohl die Personen estnischer Nationalität auf lettischem Territorium, als auch die Personen lettischer Nationalität auf estnischem Territorium, zu den Staatsbürgern desjenigen Staates gezählt wurden, auf dessen Territorium sie wohnhaft waren; doch erstreckt sich diese Regel nicht auf diejenigen Personen, die vor der Ratifikation dieses Vertrages mit den von den Behörden desjenigen Staates herausgegebenen *Auslandpässen* versehen waren, dessen Staatsbürgerschaft sie optierten. (Anmerkung zum Artikel VII). Demzufolge wurden zu estnischen Staatsbürgern Personen gezählt, die es nach der Verordnung des Landesrats nicht waren, andererseits wurden estnische Staatsbürger zu lettischen Staatsbürgern gezählt, die nicht mit einem estnischen Auslandpass versehen waren, d. h. sie wurden aus der estnischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen, obgleich die Verordnung des Landesrats überhaupt keine Ausschlussung aus der Staatsbürgerschaft kannte. Weiter noch als die Artikel VI und VII gingen die Artikel XIII und XIV. Der Artikel XIII verfügt: „Personen, die auf dem Gebiet eines der vertragschliessenden Staaten unbewegliches Eigentum besitzen und auf dem Gebiet des anderen ihren Wohnsitz haben und Personen im Besitz von unbeweglichem Eigentum, durch welches die Grenzlinie führt, sind berechtigt im Laufe eines Jahres von der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, laut der im Artikel VI des vorliegenden Vertrages genannten Bedingungen, die Staatsbürgerschaft desjenigen Staates zu optieren, auf dessen Gebiet ihr unbewegliches Eigentum sich befindet“, während Artikel XIV seinerseits bestimmt: „Wenn die im Artikel XIII genannten Personen von ihrem Optierungsrecht keinen Gebrauch machen, werden sie zu Bürgern des-

jenigen Staates gezählt, auf dessen Gebiet sie ihren Wohnsitz haben“.

Daraus folgt, dass in den im Artikel XIII ja XIV vorgesehenen Fällen die Nationalität, sowie die Zugehörigkeit zur Staatsbürgerschaft eines der Vertragschliessenden Staaten keine Rolle spielt. Das Optierungsrecht ist abhängig von der Lage des unbeweglichen Eigentums in einem der vertragsschliessenden Staaten. Befand sich das unbewegliche Eigentum in Estland, so konnte der betreffende in Lettland lebende lettische Staatsbürger die estnische Staatsbürgerschaft durch einfache Deklaration erwerben, befand sich das unbewegliche Eigentum indessen in Lettland, so erwarb der in Estland lebende lettische Staatsbürger die estnische Staatsbürgerschaft ipso jure, wenn er nicht im Laufe eines Jahres die lettische Staatsbürgerschaft optierte; wenn sich das unbewegliche Eigentum in Estland befand, so erlangte auch der in Lettland lebende estnische Staatsbürger die lettische Staatsbürgerschaft, wenn er im Laufe eines Jahres nicht die estnische Staatsbürgerschaft optierte, d. h. er wurde aus der estnischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen: endlich erwarben auf Grund des Artikels XIV die estnische Staatsbürgerschaft die in Estland lebenden Staatenlosen, wenn sie in Lettland unbewegliches Eigentum besaßen.

Laut Artikkell VIII der Konvention, folgte die Frau dem Rechtsstand des Mannes und die Kinder unter 18 Jahren dem Rechtsstand der Eltern, d. h. eheliche Kinder dem Rechtsstand des Vaters oder der Mutter — Witwe, uneheliche — dem Rechtsstand der Mutter. Adoptierte und legitimierte Personen, die zum Zeitpunkt der Adoptierung oder Legitimierung das Alter von 18 Jahren nicht erreicht hatten, folgten ungeachtet ihres Alters dem Rechtsstand des Adoptierenden oder Legitimierenden. Staatsbürgerinnen eines der vertragschliessenden Staaten, die in ehelicher Verbindung zu einem Staatsbürger des anderen Staates standen und infolgedessen die Staatsbürgerschaft des letzteren erlangt haben, sind berechtigt im Laufe eines Jahres nach Auflösung der Ehe in ihre frühere Staatsbürgerschaft zurückzutreten. Da die Konvention nicht näher bestimmt, welche Form solche Zurücktretung zu erfolgen hat, ist anzunehmen, dass dieselbe in Form einfacher Deklaration geschehen könnte. Die Verordnung des Landesrats kennt nicht solche Fälle, woraus man folgern könnte, dass der Rücktritt der Witwe oder der geschiedenen Frau in die estnische

Staatsbürgerschaft gewöhnlich laut § 6 der Verordnung des Landesrats, d. h. durch Naturalisation erfolgen musste. Diese Folgerung wäre jedoch nicht richtig, denn nach dem zeitweiligen Verwaltungsgesetz galten unter anderem auch die die Staatsbürgerschaft betreffenden russischen Gesetze, sofern sie nicht durch estnische Gesetze abgeändert waren; diese Gesetze (Ständegesetz § 853) betätigten jedoch, dass solch ein Rücktritt in Form einfacher Deklaration zu erfolgen hat, wobei dazu nicht einmal eine Frist festgesetzt ist. Folglich bringt dieser Paragraph nur soweit Neues, als dass er die Rechte der früheren estnischen Staatsbürgerinnen beschränkt, die das Unglück hatten mit einem lettischen Staatsbürger verheiratet zu sein.

Wenn der estnisch-russische Friedensvertrag auch noch einigen Grund zur Annahme gab, dass bei der Optierung die nationale oder Rassenzugehörigkeit massgebend sei,¹¹⁹ obgleich auch hier wie schon höher bemerkt wurde, im Zweifelfalle immerhin ausschlaggebend war, ob die den Optierungswunsch äussernde Person, gleichgültig welcher Nationalität sie angehörte, oder deren Eltern in den kommunalen oder ständischen Registern des heute Estland bildenden Territoriums verzeichnet standen, so lässt der zwischen Estland und der Ukraine geschlossene Vertrag vom 25. November 1921 über diesen Punkt keinen Zweifel mehr übrig. Nach dem Artikel VI dieses Vertrages haben die von dem zu Estland gehörigen Territorium abstammenden Personen, die über 18 Jahre alt sind und zur Zeit auf dem Territorium der Ukraine ihren Wohnsitz haben, das Recht im Laufe eines Jahres von der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet die estnische Staatsbürgerschaft zu optieren. Unter denselben Bedingungen konnten Personen nicht-estnischer Herkunft, die ihren Wohnsitz auf dem Territorium Estlands hatten, die ukrainische Staatsbürgerschaft optieren. Wie daraus folgt, fielen die Begriffe „Herkunft vom Estland bildenden Gebiet“ und „estnische Herkunft“ vollkommen zusammen.¹²⁰

Das Optierungsverfahren und die Bedingungen waren in dem dem Vertrage beigefügten ergänzenden Übereinkommen festgesetzt. Der Art. I des Übereinkommens wiederholte den Inhalt des Art. VI des Vertrages, ihn in dem Sinne ergänzend, dass der Staatsbürgerschaft des Optierenden seine Kinder unter 18 Jahren und seine Frau folgten, wenn ihrerseits nicht der entgegengesetzte Wunsch geäussert wurde und wenn

zwischen den Gatten keine besondere Abmachung betreffend die Staatsbürgerschaft ihrer Kinder bestand. (Dasselbe verfügte auch der estnisch-russische Vertrag.)

Kinder, die vor Unterzeichnung des Vertrages gesetzlich adoptiert worden waren, genossen alle Rechte der leiblichen Kinder. Unter Vormundschaft stehende Personen und solche, die zu einer selbständigen Existenz unfähig waren, konnten der Staatsbürgerschaft ihres Vormundes oder Kurators folgen. Das Optierungsrecht besass auch die Witwe der Person, der dieses Recht laut Art. I zukam, ebenfalls die Witwe und die vor Unterzeichnung dieses Abkommens geschiedene Frau eines Staatsbürgers der estnischen Republik oder der ukrainischen sozialistischen Sowetrepublik, wenn sie ihr Optierungsrecht auf Grund der in demselben Artikel genannten Bedingungen begründete, wobei unmündige Kinder von Witwen der Staatsbürgerschaft der Mutter zugezählt wurden, ebenfalls die Kinder der geschiedenen Frauen, wenn dieselben der Vormundschaft der Mutter unterstellt waren. (Anmerkung 1 zu Art. I.) Nach Anmerkung 2 zum Artikel I „erwarb die Frau eines in Estland (der Ukraine) wohnhaften estnischen (ukrainischen) Staatsbürgers, die sich zur Zeit auf dem Territorium der U.S.S.R. (Estland) befand, sowie ihre Kinder und Kindeskinde unter 18 Jahren, auf Grund einer von ihnen ausgehenden entsprechenden Mitteilung die Staatsbürgerschaft Estlands (der U.S.S.R.)“.

Die eben zitierten Bestimmungen stehen in bedeutendem Widerspruch zu der Verordnung des Landesrats. Inbetreff der estnischen Staatsbürgerschaft ist besonders die Bestimmung der 2. Anmerkung des Art. I zu unterstreichen, die zu dem § 5 der Verordnung des Landesrats in direktem Widerspruch steht. Nach letzterem sind die Frauen estnischer Staatsbürger zu estnischen Staatsbürgerinnen zu zählen.

Die Herkunft vom Gebiet der estnischen Republik konnte mit folgenden Dokumenten bewiesen werden: Geburts- und Taufscheine, ständische Urkunden und Zeugnisse, Dienstzeugnisse, Zeugnisse betr. den Bezirk der Militärpflicht, Schulzeugnisse und Diplome von Lehranstalten, Pässe und sonstige Dokumente, die die Zugehörigkeit der betreffenden Person, oder ihrer Eltern zu den auf dem Territorium Estlands befindlichen Kommunalen (Stadt und Gemeinde) oder ständischen Korporationen bewiesen.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass in allen diesen Dokumenten die Zugehörigkeit zu den genannten Korporationen gewöhnlich vorgesehen war. Ebenso war es möglich, den Beweis zu erbringen über die nichtestnische Herkunft von Personen, die ihren Wohnsitz auf dem heute zur estnischen Republik gehörenden Territorium hatten (Art. II). Ausser den in den Artikeln I u. II genannten Personen besaßen das Recht auf Optierung der estnischen Staatsbürgerschaft noch: a) Personen, die während des Weltkrieges aus Estland auf ukrainisches Territorium evakuiert worden waren; b) Teilnehmer am Weltkriege, die aus den zu Estland gehörenden Gebieten ins Heer berufen oder mobilisiert worden waren, und ihren Wohnsitz in der Ukraine hatten.

Desgleichen besaßen Teilnehmer am Weltkrieg nicht estnischer Herkunft, die das Territorium Estlands bewohnten, das Recht auf Optierung der ukrainischen Staatsbürgerschaft (Art. III).

Laut Artikel IV war die estnische (oder ukrainische) Staatsbürgerschaft optierende Person verpflichtet ein dementsprechendes Gesuch der diplomatischen- oder Konsularvertretung Estlands (der Ukraine) in der Ukraine (in Estland) einzureichen. Dem Gesuch mussten Dokumente beigelegt werden, die das Optierungsrecht der betreffenden Person bewiesen (Art. I, II u. III). Durch das Optierungsgesuch erwarb die den Antrag stellende Person noch nicht das Recht auf die gewählte Staatsbürgerschaft, doch wenn sie den in den Artikeln I, II und III vorgesehenen Forderungen entsprach, so hatte der Staat, zu dessen Gunsten optiert wurde, nicht das Recht dem Optanten die Aufnahme in seine Staatsbürgerschaft zu verweigern, und andererseits hatte der Staat, auf dessen Territorium die betreffende Person lebte, nicht das Recht ihm das Ausscheiden aus seiner Staatsbürgerschaft zu versagen.

Bei Prüfung des Art. III gewinnt man den Eindruck, als stände derselbe im Widerspruch zum Art. VI des Vertrages und zu den Art. I und II des Übereinkommens. Es scheint, als fiele in den im Art. III vorgesehenen Fällen das Moment der zur Optierung unbedingt notwendigen Zugehörigkeit zu den genannten Korporationen fort; auch scheint es als genüge es zur Optierung der estnischen Staatsbürgerschaft, wenn die betreffende Person einer der im Art. III genannten Forderungen entspricht. Doch faktisch besteht hier kein Widerspruch. Das Moment der Zugehörigkeit zu den genannten

Korporationen blieb auch hier bestehen. Dieses Moment war im Artikel VI des mit der Ukraine geschlossenen Vertrages festgelegt und galt für alle Optierungsfälle. Das dem Verträge beigefügte Übereinkommen änderte daran nichts und konnte nichts daran ändern, denn der Zweck des Übereinkommens war (Art. VI, zweiter Abschnitt des Vertrages), was auch die Einleitung zum Übereinkommen bestätigt, nur die Festlegung des Optierungsverfahrens für Personen, die auf Grund des Art. VI des estnisch-ukrainischen Vertrages berechtigt waren die estnische oder ukrainische Staatsbürgerschaft zu optieren. Doch wie bringen wir den Art. III des Übereinkommens mit den Art. I u. II desselben Übereinkommens und dem Art. VI des Vertrages in Einklang? Das kann man nur in dem Sinne erklären, dass in betreff der im Art. III vorgesehenen Personen die Zugehörigkeit zu Estland oder der Ukraine gehörenden Gebieten vorausgesetzt wird. Man setzt die Herkunft dieser Personen von den genannten Gebieten voraus, ohne sie zu verpflichten die im Art. II des Übereinkommens vorgesehenen Beweise zu erbringen. Wenn den im Übereinkommen (Art. V) vorgesehenen Behörden das Material fehlte, um diese Voraussetzung zu entkräften, mussten die betreffenden Personen in die entsprechende Staatsbürgerschaft aufgenommen werden. Mit anderen Worten lastete in den im Artikel I des Übereinkommens vorgesehenen Fällen der „onus probandi“ der erforderlichen Herkunft auf dem Optanten, während in den im Art. III vorgesehenen Fällen des genannten Übereinkommens diese Pflicht dem Optanten nicht auferlegt wurde, da die Pflicht das Fehlen der erforderlichen Herkunft zu beweisen auf den die Optierung durchführenden Behörden lastete.¹²¹

Der Optant erwarb die entsprechende (estnische oder ukrainische) Staatsbürgerschaft von dem Augenblick an, wo ihm das Dokument über die Ausscheidung aus der früheren Staatsbürgerschaft eingehändigt wurde (vierter Abschnitt des Art. IV des Übereinkommens).

In dieser Form verharrte die Gesetzgebung, betreffend die Staatsbürgerschaft in Estland bis zum 16. November 1922, wo das Staatsbürgerschaftsgesetz in Kraft trat. Die Notwendigkeit dieses Gesetzes begründet der Motivenbericht der Regierung zum Projekt des Staatsbürgerschaftsgesetzes folgendermaßen: „Wie sich während des Bestehens der Republik herausgestellt hat, entsprach das frühere, vom Landesrat

herausgegebene Staatsbürgerschaftsgesetz nicht allen Anforderungen, die das in normale Bahnen gelenkte Leben stellte. Die einen geregelten Leben entsprossenen Erscheinungen verlangten neue Bestimmungen, denen das geltende Gesetz nicht mit hinreichender Autorität zu genügen vermochte. Einzelne Fälle blieben vollkommen ungelöst, andere aber wurden der allgemeinen Lage nach entschieden, da eine feste gesetzliche Grundlage vollkommen fehlte. Eine derartige rein administrative Ergänzung der lückenhaften Gesetze konnte nur zeitweilig geduldet werden. In Erkenntnis der anormalen Lage setzte sich das Innenministerium zum Ziel ein Gesetzprojekt auszuarbeiten, um die auf administrativer Erfahrung basierenden Verfügungen zu beseitigen und sie durch feste gesetzliche Normen zu ersetzen.¹²²

Das Staatsbürgerschaftsgesetz setzt sich aus drei Hauptstücken zusammen: das I Hauptstück bezeichnet das Grundelement des Volkes der estnischen Republik, bestimmt ferner, wer zur estnischen Staatsbürgerschaft gezählt wird ipso jure, und ermöglicht einzelnen Kategorien von Personen ein zeitweilig erleichtertes Verfahren bei der Aufnahme in die estnische Staatsbürgerschaft; das II Hauptstück behandelt den Erwerb der estnischen Staatsbürgerschaft durch Naturalisation, während das III Hauptstück dem Ausscheiden aus der estnischen Staatsbürgerschaft gewidmet ist.

Das Grundelement des Volkes der estnischen Republik bilden alle „Personen, welche folgenden drei Anforderungen entsprechen: 1) die ihren ständigen Wohnsitz bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes innerhalb der Grenzen der Republik Estland haben; 2) die bis zum 24. Februar 1918 Untertanen des früheren Russischen Reiches waren und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht die Staatsbürgerschaft irgendeines anderen Staates angenommen haben; 3) die selbst oder deren Eltern in den Listen der Kommunalen oder Standesinstitutionen auf dem das gegenwärtige Estland bildenden Gebiet verzeichnet standen.“

Unter dem im Punkt 1. erwähnten Wohnort oder Wohnsitz ist diejenige Stadt, Flecken oder Gemeinde zu verstehen, „wo die Person wegen ihres Dienstes, ihrer Arbeit oder ihres Geschäfts ständig lebt oder wo ihr unbewegliches Eigentum oder ihr Haushalt sich befindet“ (Richtlinien zum Staatsbürgerschaftsgesetz, erlassen vom Innenminister am 27. Oktober 1922, Staatsanzeiger Nr. 148/149 — 1922),¹²³ oder mit anderen Wor-

ten ihr domicilium.¹²⁴ Infolgedessen erweiterte sich die Zahl der estnischen Staatsbürger bedeutend und kann sich auch eben noch erweitern auf Rechnung von Personen, die sich zeitweilig im Ausland aufhalten, deren Domizil sich jedoch innerhalb der Grenzen der estnischen Republik befindet und die gleichzeitig den Forderungen des § 1. P. P. 2 und 3 entsprechen. Bei Entscheidung dieser Frage ist der § 3975 und die folgenden Paragraphen des Baltischen Privatrechts massgebend, die die Rechtsstellung Abwesender behandeln. Denselben Standpunkt vertritt auch das Innenministerium in seinen zahlreichen Erklärungen an ausländische Vertretungen, Stadthäupter und Vorsitzende der Kreisverwaltungen.

Unter den Begriff der im Punkt 2 erwähnten anderen Staaten fallen auch diejenigen Staaten, die aus den Teilen des ehemaligen Russischen Reiches entstanden sind. (Richtlinien zum Staatsbürgerschaftsgesetz), folglich gehört Russland selbst nicht zu denselben, wie das auch vom Innenministerium mehrmals erklärt worden ist.¹²⁵ Infolgedessen wurden die russischen Staatsbürger, die den Forderungen des § 1 entsprachen, ipso jure zu estnischen Staatsbürgern gezählt. Unter den im Punkt 3 erwähnten Listen werden die Gemeindelisten, die Namensverzeichnisse der städtischen Steuergemeinden und die Adelsmatrikeln verstanden (Richtlinien zum Staatsbürgerschaftsgesetz). Wie schon früher bemerkt wurde, bildet der Punkt 3 nur eine genauere Redaktion des § 1 Punkt 3 der Verordnung des Landesrats.

Villecourt stellt fest, dass das Gesetz in diesem I Artikel die Prinzipien des „jus domicilii“ und des „jus soli“ kombiniert.¹²⁶ Nach meiner Auffassung liegt hier eine Kombination der Prinzipien des „jus domicilii“ und des „jus sanguinis“ vor, denn der Punkt 3. definiert die Herkunft als Abstammung von den ursprünglichen Einwohnern Estlands.

Nach § 2 sind estnische Bürger: 1) Personen, welchen die Staatsbürgerschaft auf Grund der §§ 2 und 6 der Verordnung des Landesrats betr. die Staatsbürgerschaft zuerkannt worden ist; 2) Personen, welche auf Grund der von Estland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge als estnische Bürger anerkannt worden sind; 3) auf dem Territorium Estlands oder ausserhalb desselben zur Zeit, wo ihr Vater estnischer Bürger war, geborene Kinder; 4) von einer Mutter, die estnische Bürgerin ist, ausserehelich geborene Kinder; 5) die Frau oder Witwe eines estnischen Bürgers; 6) von einem

estnischen Bürger in der gesetzlichen Ordnung adoptierte und legitimierte Kinder; 7) Minderjährige, bis 18 Jahre alte eheliche und uneheliche Kinder von Ausländern, vom Tage der Aufnahme ihrer Eltern in die estnische Staatsbürgerschaft, mit Ausnahme verheirateter oder verheiratet gewesener Töchter; 8) innerhalb der Grenzen Estlands gefundene Kinder, bis das Gegenteil nicht bewiesen ist; 9) eine ehemalige estnische Bürgerin, wenn ihre Ehe mit einem Ausländer in Estland annulliert worden ist, wie auch die Kinder aus dieser Ehe.

Wie aus Obenerwähntem folgt, hat das Staatsbürgerschaftsgesetz sich zum Grundsatz des „*jus sanguinis*“ bekannt, wobei der Grundsatz des „*jus soli*“ nur in einem Falle gilt (§ 2 P. 8).

Was die einzelnen Punkte dieses Paragraphen anbelangt, so muss auf einzelne näher eingegangen werden. Vor allem auf den Punkt 1. Dieser Punkt bezieht sich nicht nur auf die schon abgeschlossenen Verträge (zwischen Estland und Russland, Estland und Lettland und Estland und der Ukraine), sondern auch auf die in Zukunft abzuschliessenden Verträge. Der Punkt 6 gibt das Recht der estnischen Bürgerschaft auch den von estnischen Staatsbürgern adoptierten Kindern, was z. B. das deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913¹²⁷ nicht kennt, doch kennt eine solche Bestimmung das französische „*loi sur la nationalité du 10 août 1927*“.¹²⁸ Hier ist die Einheit der Familie und die Populationspolitik ausschlaggebend gewesen. Als Begründung für den Punkt 9 wäre anzuführen, dass der Gesetzgeber es vermeiden wollte, dass seine früheren Staatsbürgerinnen und deren Kinder der Willkür ausländischer Gesetzgebungen preisgegeben wären, nach denen sie sogar in Staatenlosigkeit geraten könnten. Doch bestimmt dieser Punkt nicht, welche Rechtsstellung Frauen, die die estnische Staatsbürgerschaft durch Heirat mit estnischen Staatsbürgern erworben haben (Punkt 5), nach Annullierung dieser Ehe in Estland einnehmen. Es muss hier vorausgesetzt werden, dass sie in estnischer Staatsbürgerschaft verbleiben, denn der § 19, der die Ausscheidung aus der estnischen Staatsbürgerschaft behandelt, enthält keine Bestimmungen für diesen Fall.

Der § 3 ermöglicht es Personen, die nur den in den Punkten 1 und 2 des § 1 genannten Anforderungen entsprechen, die estnische Staatsbürgerschaft in deklarativer Form zu erwerben, sie mussten bloss eine diesbezügliche Mitteilung mit den erforderlichen Beweisen im Laufe von 6 Monaten, gerechnet

vom Tage des Inkrafttretens des Staatsbürgerschaftsgesetzes ab, an den örtlichen Vorsitzenden der Kreisverwaltung (Exekutive der Kreiselbstverwaltung) oder das Stadthaupt richten, wenn sie bis zur Einreichung der Mitteilung wenigstens sechs Jahre ständig ihren Wohnsitz innerhalb der Grenzen Estlands gehabt haben. Wenn die genannten Bedingungen erwiesen waren, musste der Vorsitzende der Kreisverwaltung oder das Stadthaupt ein diesbezügliches Zeugnis betreffend die Staatsbürgerschaft ausstellen.¹²⁹ Gegen eine negative Entscheidung konnte nur dem Friedensgericht in der Ordnung des Verwaltungsstreitverfahrens eine Klage eingereicht werden (§ 4).

Der Zweck dieses Paragraphen war, staatenlosen Personen den Erwerb der estnischen Staatsbürgerschaft zu ermöglichen, besonders den unter dem Namen „Exempten“ bekannten ursprünglichen Einwohnern Estlands, die nicht steuerpflichtig waren und daher auch nicht in die Listen der Gemeinde- oder ständischen Institutionen eingetragen waren,¹³⁰ doch konnten auf Grund desselben Paragraphen auch russische Staatsbürger die estnische Staatsbürgerschaft erwerben.

Nach § 5 konnten, abgesehen von den im § 1 vorgesehenen Bedingungen die Staatsbürgerschaft auch Untertanen estnischer Nationalität des früheren Russischen Reichs erwerben, die nicht die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates angenommen oder denen diese nicht zuerkannt worden war, indem sie, innerhalb der Grenzen Estlands, dem Vorsitzenden der entsprechenden Kreisverwaltung oder Stadthaupt, im Auslande lebend, aber dem nächsten amtlichen Konsul oder diplomatischen Vertreter Estlands oder dem Minister des Innern im Laufe eines Jahres, vom Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes an gerechnet, eine diesbezügliche Mitteilung sandten, worauf seitens des bezeichneten Beamten ein diesbezügliches Zeugnis betr. die Staatsbürgerschaft Estlands auszustellen war.

Dieser Paragraph bedarf keiner näheren Erläuterung, denn der Wille des Gesetzgebers, Personen estnischer Nationalität in die estnische Staatsbürgerschaft einzugliedern ist einleuchtend — besonders diejenigen, die im Auslande in die Kategorie Staatenloser geraten waren. Doch auf Grund desselben Paragraphen konnten auch russische Untertanen estnischer Nationalität die estnische Staatsbürgerschaft erwerben. Abweichend vom § 1 Punkt 2 und § 3 spricht dieser Paragraph nicht nur von Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft irgendeines anderen Staates angenommen haben, sondern auch

von Personen, denen diese nicht zuerkannt worden ist. Das bildet jedoch keinen wesentlichen Unterschied.¹³¹

Der § 6 bestimmt, dass ein estnischer Bürger nicht gleichzeitig Bürger irgendeines anderen Staates sein kann. Wenn man in Betracht zieht, dass kein Staat berechtigt ist etwas einem anderen Staate vorzuschreiben, so ist dieser Paragraph so zu verstehen, dass der Gesetzgeber nur festlegen wollte, dass es gleichgültig sei, ob ein estnischer Staatsbürger zugleich auch der Staatsbürgerschaft eines anderen Staates angehört. Demzufolge muss man ihn, soweit die Macht des estnischen Staates reicht, nur als estnischen Staatsbürger behandeln, d. h. sogar diplomatischen Schutz gewähren, wenn die betreffende Gesetzgebung des Auslandes oder ein diesbezüglicher internationaler Vertrag das ermöglichen.

Wie bereits erwähnt, behandelt das II Hauptstück den Erwerb der estnischen Staatsbürgerschaft durch Naturalisation, wobei hierher auch der Erwerb der Staatsbürgerschaft in Deklarationsform gehört.

Im Falle von Naturalisation wird das Verhältnis der Staatsbürgerschaft durch einen zweiseitigen Vertrag zwischen dem Individuum, das die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft wünscht, und dem Staate, der sich bereit erklärt dasselbe in seine Staatsbürgerschaft aufzunehmen, begründet. Jedoch besteht immerhin Grund zur Annahme, worauf bei Erörterung des § 13 näher eingegangen werden wird, dass dem Individuum scheinbar ein Recht auf die Staatsbürgerschaft zuerkannt wird.

Für die Erwerbung der Staatsbürgerschaft auf dem Wege der Naturalisation oder Einbürgerung ist erforderlich, dass der Reflektant auf die Staatsbürgerschaft wenigstens zwei Jahre bis zum Tage der Äusserung seines Wunsches und wenigstens ein Jahr nach der Äusserung des Wunsches ständig auf dem Territorium der Republik gelebt hat. Ausserdem ist die Kenntnis der estnischen Sprache erforderlich (§ 8). Die Zeiteinteilung ist dem Staatsbürgerschaftsgesetz von Georgien nachgebildet, während der Forderung der Sprachkenntnis die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zum Vorbild diente, wobei die Forderung der Sprachkenntnis im Estnischen so zu verstehen ist, dass der auf Eintritt in die Staatsbürgerschaft Reflektierende, die estnische Sprache in Wort und Schrift verstehen kann (Richtlinien zum Staatsbürgerschaftsgesetz). Beide Bestimmungen sind voll

berechtigt, schon um diejenigen Personen zu beseitigen, die die estnische Staatsbürgerschaft nur zu dem Zweck erwerben wollen, um frei im Auslande zirkulieren zu können.

Die vorgesehenen Anforderungen hinsichtlich der Fristen und Sprachkenntnis können jedoch bei der Aufnahme von Ausländern in die Staatsbürgerschaft unbeachtet bleiben, wenn diese besondere Verdienste auf gesellschaftlichem, staatsdienstlichem oder militärischem Gebiet vor der Republik haben, oder wenn sie durch ihre Gaben, Kenntnisse und Arbeiten bekannt sind oder wenn sie estnischer Nationalität sind (§ 9).

Nach dem § 6 der Verordnung des Landesrats konnte die Regierung der Republik nach freiem Ermessen die vorgesehenen Anforderungen hinsichtlich der Fristen fortlassen, das Staatsbürgerschaftsgesetz bestimmt jedoch, obgleich es dem Innenminister die Entscheidung darüber lässt, ob die genannten Forderungen fortzulassen sind oder nicht, die Bedingungen unter denen dieses geschehen kann. Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass diese Vergünstigungen auch im russischen Ständegesetz (§ 848) vorgesehen waren, ausgenommen die Vergünstigung in betreff der Nationalität, was dadurch zu erklären ist, dass vom Standpunkt der russischen Gesetzgebung ein Russe nichtrussischer Untertanschaft undenkbar war.

Als Personen estnischer Nationalität sind diejenigen zu betrachten, deren Eltern oder Väter Esten sind, bei unehelich geborenen, wenn deren Mütter Estinnen sind (Richtlinien zum Staatsbürgerschaftsgesetz).¹³²

Personen, welche auf dem Wege der Einbürgerung die Staatsbürgerschaft zu erwerben wünschen, müssen wenigstens 18 Jahre alt sein; jüngere Personen müssen hierzu die Genehmigung ihrer Vormünder oder Kuratoren besorgen (§ 10).

Frauen und Kinder von Ausländern können den Wunsch nach Erwerbung der Staatsbürgerschaft, falls sie den Anforderungen hinsichtlich der Einbürgerung entsprechen, unabhängig vom Wunsch ihres Mannes oder Vaters äussern (§ 11). Obgleich das dem Prinzip der Einheit der Familie widerspricht, hat der Gesetzgeber, für die Freiheit des Individuums eintretend und aus populationspolitischen Erwägungen, doch für möglich gehalten diese Bestimmung einzuführen.

In der Mitteilung betreffend den Wunsch die Staatsbürgerschaft zu erwerben, müssen angegeben sein: Name, Familienname, Alter, Familienstand, Staatsbürgerschaft u. s. w. des Reflektanten (§ 12). Die Mitteilungen müssen mit den erforder-

lichen Zeugnissen dem Innenminister vorgelegt werden. Wenn der Reflektant den Anforderungen hinsichtlich der Einbürgerung entspricht und als dem Staat und der Gesellschaft nicht schädlich befunden wird, wird ihm auf Verfügung des Innenministers ein entsprechendes Zeugnis betreffend die Staatsangehörigkeit ausgestellt, wobei gegen die genannten Entscheidungen nicht weiter geklagt werden kann (§ 13).

Wie aus Obengesagtem ergeht, gehört die Entscheidung über die angeführten Sachen zur Diskretionsgewalt des Innenministers,¹³³ doch müsste diese Entscheidung motiviert sein, denn der Innenminister könnte die Frage negativ entscheiden, nicht weil die Person dem Staat und der Gesellschaft schädlich ist, sondern aus irgend einem anderen Grunde; in diesem Falle hätte man es mit einer Erscheinung zu tun, die das französische Verwaltungsrecht „détournement de pouvoir“ nennt und die auch vom estnischen Staatsgericht anerkannt wird.¹³⁴

Folglich konnte die betreffende Person dem Staatsgericht klagen, dass die Entscheidung nicht gesetzlich sei, entweder weil die Motive fehlen, oder weil zur Motivierung derselben derartige Umstände gewählt worden sind, die mit Schädlichkeit für den Staat und die Gesellschaft nichts zu tun haben.

Besteht aber im ebenerwähnten Falle die Klagemöglichkeit, so wäre der Standpunkt, dass nach der estnischen Gesetzgebung Ausländer, die den Anforderungen der Naturalisation entsprechen, ein Recht auf die Aufnahme in die estnische Staatsbürgerschaft besitzen, nicht ganz unbegründet.

Als in die Staatsbürgerschaft aufgenommen gelten nur die im Zeugnis betreffend die Staatsbürgerschaft angeführten Personen (Anmerkung zu § 13), d. h. dass in dieses Zeugnis nur diejenigen Personen aufgenommen werden können, deren Staatsbürgerschaft von einer in die estnische Staatsbürgerschaft aufgenommenen Person abhängig ist. Hierher gehören die Frau des Angenommenen (§ 2 Punkt 5) und seine Kinder (§ 2 Punkt 7).

Vollkommen unbegründet ist der Standpunkt Villecourts,¹³⁵ nach welchem „la naturalisation d'un étranger est sans effet sur la nationalité de sa femme“.

Die von ihm angeführten Argumente sind folgende: „si ce principe n'est pas formellement déclaré dans la loi, il ressort cependant clairement: a) de la remarque faite à l'article 13 qu'on ne peut compter comme admis dans la citoyenneté que

les personnes mentionnées sur le certificat de citoyenneté; b) du droit reconnu par l'article 11 à la femme et aux enfants d'un étranger, s'ils satisfont aux exigences de la naturalisation, de formuler la demande d'obtenir la citoyenneté estonienne indépendamment de la volonté de leur mari ou de leur père."

Hierzu genügt es zu bemerken, erstens, dass sobald ein Ausländer in die estnische Staatsbürgerschaft angenommen worden ist, er damit auch estnischer Staatsbürger wurde. Die Frau eines estnischen Staatsbürgers ist aber nach § 2 Punkt 5 ebenfalls estnische Staatsbürgerin. Zweitens, dass der § 11 in dem Falle Anwendung findet, wenn die Frau und die Kinder die estnische Staatsbürgerschaft erwerben wollen, doch das Haupt der Familie dieses nicht wünscht, und drittens, dass in der vom Innenminister bestätigten Form des Zeugnisses (Richtlinien zum Staatsbürgerschaftsgesetz) die Frau vorgesehen ist.

Im Zeugnis könnten jedoch adoptierte und legitimierte Kinder nicht vermerkt werden, denn der Punkt 6 des § 2 spricht: von den von einem estnischen Bürger in gesetzlicher Ordnung adoptierten und legitimierten Kindern. Das ist so zu verstehen, dass die Adoptierung und Legitimierung erst nach der Aufnahme des Adoptierenden und Legitimierenden in die estnische Staatsbürgerschaft erfolgen musste. Im entgegengesetzten Falle stände das im Gegensatz zum Punkt 7 desselben § 2, in welchem vorgesehen ist, dass mit der Aufnahme ihrer Eltern in die estnische Staatsbürgerschaft auch die ehelichen und unehelichen Kinder unter 18 Jahren die Staatsbürgerschaft ihrer Eltern erwerben. Die Adoptierung ist jedoch möglich ungeachtet des Alters. Folglich können sie älter als 18 Jahre sein. Andererseits erwerben uneheliche Kinder durch Legitimierung die Rechte von ehelichen Kindern, weswegen die vor der Aufnahme in die estnische Staatsbürgerschaft legitimierten Kinder unter den Punkt 7 des § 2 gehören würden.

Nach § 14 kann eine estnische Bürgerin, die mit einem Ausländer in die Ehe getreten ist, nach dem Tode des Mannes oder Scheidung ihrer Ehe oder Nichtigkeitserklärung der Ehe im Ausland die estnische Staatsbürgerschaft wieder erwerben, indem sie den im § 5 genannten Beamten eine diesbezügliche Mitteilung zugleich mit einem entsprechenden Zeugnis über das Aufhören ihrer Ehe sendet. Unter der Bezeichnung „Estnische Bürgerin“ sind hier diejenigen Bürgerinnen zu

verstehen, die vor dem Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes die ausländische Staatsbürgerschaft durch Heirat erwarben und infolgedessen auf Grund des russischen Ständegesetzes § 853 (Die Verordnung des Landesrats erwähnt bekanntlich diesen Fall nicht) aus der estnischen Staatsbürgerschaft ausschieden, ferner diejenigen Bürgerinnen, die während der Gültigkeit des Staatsbürgerschaftsgesetzes mit einem Ausländer in die Ehe traten, ohne den Wunsch zu äussern in der estnischen Staatsbürgerschaft zu verbleiben (§ 19 Punkt 1), selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass sie durch die Heirat die Staatsbürgerschaft ihres Gatten erwerben konnten. Den Punkt 9 des § 2 mit dem § 14 vergleichend, sehen wir, dass das Staatsbürgerschaftsgesetz einen Unterschied macht zwischen der Annullierung der Ehe in Estland und der Annullierung derselben im Ausland: im ersten Falle wird die Frau und ihre Kinder ipso jure in die estnische Staatsbürgerschaft aufgenommen, während im zweiten Falle die Frau die estnische Staatsbürgerschaft durch eine entsprechende Mitteilung erwirbt, wobei den Kindern nicht einmal dieses ermöglicht ist. Der Unterschied ist dadurch zu erklären, dass im ersten Falle die Annullierung der Ehe auf estnischem Territorium geschah, im Wirkungskreis der estnischen Gesetzgebung, während im zweiten Falle die Annullierung im Auslande geschah, wohin die Macht der estnischen Gesetzgebung nicht reicht.

Die Kinder einer im § 14 genannten Witwe oder geschiedenen Frau, desgleichen einer ständig innerhalb der Grenzen der Republik lebenden estnischen Bürgerin, die einen Ausländer geheiratet hat, erwerben die estnische Staatsbürgerschaft, wenn sie 18 Jahre alt geworden, im Laufe eines Jahres in der im § 14 festgesetzten Ordnung nicht den Wunsch äussern, in der Staatsbürgerschaft ihres Vaters zu verbleiben (§ 15).

Zum Vorbild für diesen Paragraphen diente teilweise der § 854 des russischen Ständegesetzes. Im allgemeinen muss darauf hingewiesen werden, dass das Leitmotiv zu diesem Paragraphen der Wunsch bildete, alle von estnischen Staatsbürgerinnen geborene Kinder in der Staatsbürgerschaft Estlands d. h. der Mutter zu sehen. Was die innerhalb der Grenzen Estlands ständig lebenden estnischen Bürgerinnen anbetrifft, so sind hierunter diejenigen estnischen Bürgerinnen zu verstehen, die bei der Heirat mit einem Ausländer die Forderungen des § 19 Punkt 1 erfüllt haben. Es ist selbstverständlich,

dass hier Konflikte entstehen können. Die Beseitigung solcher Konflikte wäre möglich, wenn ein gemeinsames Staatsbürgerschaftsgesetz existierte, das wäre jedoch vom Standpunkt der Souveränität der Staaten unmöglich.

Frühere estnische Bürger, die aus der Staatsbürgerschaft entlassen worden sind, und auch diejenigen früheren Bürger, die infolge von Minderjährigkeit mit ihren Eltern aus der estnischen Staatsbürgerschaft entlassen worden sind, können in derselben, im § 14 vorgesehenen Ordnung die estnische Staatsbürgerschaft widererwerben (§ 16).

Nach der estnischen Gesetzgebung ist, ebenso wie nach der französischen, ein früherer estnischer Staatsbürger kein richtiger Ausländer, sondern ein in seine Familie zurückkehrender „verlorener Sohn“.¹³⁶ Was die wegen Minderjährigkeit aus der estnischen Staatsbürgerschaft zusammen mit ihren Eltern Ausgeschiedenen anbetrifft, so gewährt man ihnen, gerade deshalb, weil sie bei der Ausscheidung ihrer Eltern aus der estnischen Staatsbürgerschaft nicht ihrem Willen Ausdruck geben konnten, die Möglichkeit nachträglich ihren Wunsch zu äussern. Diesen Wunsch können sie entweder selbständig äussern, nachdem sie 18 Jahre alt geworden sind (§§ 10 und 15) oder früher mit Zustimmung ihrer Kuratoren oder Vormünder (§ 10).

Die estnische Staatsbürgerschaft wird vom Tage der Ausstellung des Zeugnisses betreffend die Staatsbürgerschaft an gerechnet (§ 17). Unter dem Tage der Ausstellung ist, entsprechend der Praxis, der Tag zu verstehen, an dem das Zeugnis zur Einhändigung fertiggestellt war.

Den Überblick des II Hauptstückes abschliessend, wäre noch hinzuzufügen, dass die im Naturalisationsverfahren aufgenommenen Personen eine Staatsbürgerschaftsgebühr zu leisten haben,¹³⁷ und nämlich diejenigen, die innerhalb der Grenzen der Republik mindestens zwei Jahre ständig gelebt haben im Betrage von 20 Kronen (Eine Krone circa 90 deutsche Pfennige), alle anderen, d. h. diejenigen, die die estnische Staatsbürgerschaft laut § 9 erwerben, 30 Kronen, während von denjenigen Personen, die die Staatsbürgerschaft auf Grund der §§ 4, 5, 14 und 16 erwerben, keine Staatsbürgerschaftsgebühr erhoben wird (Richtlinien zum Staatsbürgerschaftsgesetz).

Das III Hauptstück normiert die Ausscheidung aus der estnischen Staatsbürgerschaft. Das Staatsbürgerschaftsgesetz vertritt den Standpunkt, dass die Ausscheidung aus der

estnischen Staatsbürgerschaft, d. h. die Veränderung der Staatsbürgerschaft, ein Recht des Ausscheidenden bildet.¹³⁸ Im Einklang mit dem s. g. „französischen Prinzip“,¹³⁹ welches das Ende der Staatsbürgerschaft vom Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft abhängig macht, erkennt das Staatsbürgerschaftsgesetz, wie aus Folgendem ergeht, das Recht des Individuums auf *Ä n d e r u n g*, nicht aber auf willkürliche *B e e n d i g u n g* der Staatsbürgerschaft an, d. h. der estnische Staatsbürger gilt als entlassen aus der estnischen Staatsbürgerschaft, wenn er die Bürgerschaft eines anderen Staates erworben hat.

Der § 18 des Staatsbürgerschaftsgesetzes bestimmt: „Die Staatsbürgerschaft der Republik Estland hört mit der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft auf“, dabei gelten für aus der Staatsbürgerschaft entlassen: 1) mit Ausländern in die Ehe getretene estnische Bürgerinnen, wenn sie im Laufe von zwei Wochen den im § 5 vorgesehenen Beamten gegenüber nicht den Wunsch äussern, in der estnischen Staatsbürgerschaft zu verbleiben; 2) in der im § 20 vorgesehenen Ordnung aus der Staatsbürgerschaft entlassene Personen (§ 19).

Was den Punkt 1 des zitierten Paragraphen anbelangt, so gilt er nur unter Voraussetzung, dass eine estnische Bürgerin, mit einem Ausländer (auch Staatenlose mitgezählt) in die Ehe tretend, die Möglichkeit hatte die Staatsbürgerschaft des Mannes zu erwerben. Deshalb ist der Standpunkt Villecourts¹⁴⁰ als vollkommen falsch anzusehen, nach welchem: „on ne trouve pas dans ce texte la réserve introduite dans la législation française par la loi de 1889 et figurant de même dans nombre de lois étrangères, à savoir que la femme ne perd sa nationalité d'origine par son mariage avec un étranger qu'autant qu'elle acquiert la nationalité de son mari. De ce fait, Estonienne mariée à un étranger peut se trouver sans nationalité“. Gerade der Umstand, dass die estnische Bürgerin von ihrem Wunsche in der estnischen Staatsbürgerschaft zu verbleiben Mitteilung machen muss, beweist, dass der Gesetzgeber nur mit dem Falle gerechnet hat, wo mit der Heirat auch der Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft verbunden ist; ferner äussert sich der Motivenbericht zum Staatsbürgerschaftsgesetz darüber folgendermassen: „Für Personen weiblichen Geschlechts gilt im allgemeinen die Regel, dass sie bei der Eheschliessung die Staatsbürgerschaft ihres Mannes erwerben. Um den Staatsbürgerinnen der Republik dennoch zu ermög-

lichen auch bei Eheschliessung mit Ausländern die estnische Staatsbürgerschaft beizubehalten, ist im Gesetzprojekt für solche Fälle die Form der Mitteilung vorgesehen. Obgleich das dem Grundsatz der Einheit der Familie widerspricht, muss man das vom Standpunkt der Freiheit des Individuums für notwendig und gerecht ansehen“.¹⁴¹ Ausserdem wäre das garnicht in Einklang zu bringen mit der Idee und dem zu verfolgenden Zwecke des Staatsbürgerschaftsgesetzes — besonders aber stände das im Widerspruch mit dem § 20 des Staatsbürgerschaftsgesetzes. Infolgedessen ist in der Verwaltungspraxis folgerichtig daran festgehalten worden, dass eine estnische Staatsbürgerin, die mit einem Staatenlosen oder Ausländer in die Ehe tritt, in dessen Gesetzgebung (z. B. Vereinigten Staaten von Nord-Amerika) es nicht vorgesehen ist, dass die Frau die Staatsbürgerschaft des Mannes erwirbt, estnische Staatsbürgerin bleibt, ungeachtet dessen, ob sie eine entsprechende Mitteilung gemacht hat oder nicht.

Nach dem § 20 müssen Bürger der Republik Estland, wenn sie aus der Staatsbürgerschaft auszuschcheiden wünschen, dem Innenminister eine diesbezügliche Mitteilung einreichen, wofür Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr der Genehmigung der Eltern oder Vormünder bedürfen. In der Mitteilung muss erwähnt sein, die Untertanschaft welchen Staates zu erwerben gewünscht wird, ebenso muss der Mitteilung der erforderliche Beweis des Einverständnisses des anderen Staates beigefügt sein. Wenn der Bittsteller nicht im Militärdienst steht und die sonstigen auf einem Bürger lastenden Verpflichtungen¹⁴² erfüllt hat, entscheidet der Innenminister über die Entlassung des Bittstellers aus der Staatsbürgerschaft. Steht aber der Bittsteller im Militärdienst, dann ist der Mitteilung noch die Genehmigung des Kriegsministers beizufügen.¹⁴³ Gegen eine Entscheidung des Innenministers kann in Ordnung des Verwaltungsstreitverfahrens dem Staatsgericht geklagt werden.

Wie aus diesem Paragraphen ergeht, wird niemand aus der estnischen Staatsbürgerschaft entlassen, oder richtiger, man erteilt ihm nicht die Erlaubnis zum Übergang in eine andere Staatsbürgerschaft, wenn das Einverständnis des betreffenden Staates nicht vorgelegt worden ist. Was bedeutet das? Das bedeutet, dass man die estnische Staatsbürgerschaft gegen eine andere Staatsbürgerschaft eintauschen kann, nicht aber einfach aus ihr ausscheiden — ins Ungewisse. (Das s. g.

französische Prinzip, von dem vorher die Rede war.) Wenn dieses Prinzip für den Punkt 2 des § 19 gilt, so gilt es auch für den Punkt 1 desselben Paragraphen.

Was die Vorweisung des Einverständnisses anbelangt, so können hiermit gewisse Schwierigkeiten verbunden sein. Einzelne Staaten könnten einverstanden sein das Einverständnis zur Aufnahme zu geben, andere jedoch könnten die Naturalisation verlangen, doch im Einklang mit dem § 6 des Staatsbürgerschaftsgesetzes und den früher an dasselbe geknüpften Erläuterungen, muss letzteres bei der Entlassung aus der estnischen Staatsbürgerschaft nur als Einverständnis aufgefasst werden.

Es könnte auch der Fall eintreten, dass das Einverständnis früher gegeben, später aber nicht eingehalten würde. In diesem Falle wäre laut dem im § 20 erläuterten Grundsatz, dass die Expatriierung eines Bürgers nur von dem Moment an in Kraft tritt, wo der aus der Staatsbürgerschaft Ausscheidende die neue Staatsbürgerschaft erworben hat, der aus der estnischen Staatsbürgerschaft Entlassene als estnischer Staatsbürger anzusehen.

Nach § 21 verliert die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft ihre Gültigkeit, falls die entlassene Person ein Jahr lang, gerechnet vom Tage der endgültigen Entscheidung betreffend die Entlassung, ständig innerhalb der Grenzen der Republik leben bleibt.¹⁴⁴

Dasselbe bestimmen unter anderem auch die früher behandelten internationalen Verträge.¹⁴⁵

Der Motivenbericht bemerkt hierzu, dass „im entgegengesetzten Falle die Entlassung zu einem Befreiungsmittel von den Staatsbürgern auferlegten Lasten ausarten könnte.“¹⁴⁶

Die Entscheidung betreffend die Entlassung bezieht sich nicht auf über 18 Jahre alte Kinder der zu entlassenden Person, wie auch nicht auf ihre Frau, wenn letztere nicht den Wunsch äussert, aus der Staatsbürgerschaft auszuscheiden; Kinder unter 18 Jahren erwerben die neue Staatsbürgerschaft des Vaters nur mit Einverständnis ihrer Mutter (§ 22).¹⁴⁷ Im Zusammenhang mit dem § 20 entsteht hier die Frage, ob die Ehefrau das Recht hat selbständig, ohne Zustimmung ihres Mannes aus der estnischen Staatsbürgerschaft auszuscheiden. Villecourt¹⁴⁸ bemerkt hierzu: „Les femmes mariées doivent de même être considérées, comme le possédant. Mais l'autorisation du mari est-elle nécessaire? La loi est muette

sur ce point. Elle se borne à dire que la libération du mari ne s'étend pas à la femme, si celle-ci n'a pas formulée elle-même le désir d'être libérée de la citoyenneté estonienne. Il semble donc que la femme ait un pouvoir propre de détermination. La loi reconnaissant (art. 11) à la femme d'un étranger le droit de formuler la demande d'obtenir la citoyenneté estonienne indépendamment de la volonté du mari, il est logique de penser que la loi a voulu accorder le même pouvoir à la femme estonienne désirant quitter sa nationalité d'origine". Diese Meinung ist vollkommen falsch. Der § 22 sieht nur zwei Fälle vor, entweder dass Ausscheiden aus der estnischen Staatsbürgerschaft zusammen mit dem Manne nach Äusserung eines diesbezüglichen Wunsches, oder das Verbleiben in der estnischen Staatsbürgerschaft. Tertium non datur, denn nach dem Punkt 5 des § 2 ist die Frau eines estnischen Staatsbürgers estnische Staatsbürgerin, was so zu verstehen ist, dass der Übergang der Ehefrau in eine andere Staatsbürgerschaft nur zusammen mit dem Manne erfolgen kann. — Sie kann wohl selbständig nach Entlassung des Mannes aus der estnischen Staatsbürgerschaft entlassen werden, doch ausschliesslich in die Staatsbürgerschaft ihres Gatten.

Damit wäre das III Hauptstück und der Überblick desselben abgeschlossen. Es wäre nur noch hinzuzufügen, dass dasselbe Hauptstück noch zwei Paragraphen enthält. Einer von diesen (§ 23) ermächtigt den Innenminister zur Ausführung des Gesetzes ergänzende Verordnungen und Richtlinien zu erlassen, der andere weist darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Verordnung des Landesrats betreffend die Staatsbürgerschaft ihre Gültigkeit verliert.

Zum Schluss noch einige Worte über die Staatenlosen. Theoretisch dürfte zu denselben keine vom estnischen Territorium abstammende Person gehören, die selbst oder deren Eltern in den Listen der Kommunalen oder Standesinstitutionen dieses Gebiets verzeichnet standen, ungeachtet dessen, ob die betreffende Person sich in Estland oder im Auslande aufhält, denn ausschlaggebend ist sein Domizil, besonders da nach dem § 3073 des Baltischen Privatrechts „man an zwei oder mehreren Orten zugleich domiciliert sein kann, wenn man sie gleichmässig als Hauptpunkte seiner Verhältnisse und Geschäfte behandelt, und unter sie, je nach Bedürfnis, seinen Aufenthalt verteilt“.

Hierbei muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Praxis den Begriff der Herkunft vom estnischen Territorium auch auf diejenigen Personen ausdehnt, die im Matrikel des livländischen Adels verzeichnet standen, deren Güter sich aber in den im Jahre 1917 an das Estländische Gouvernement angegliederten Teilen des Livländischen Gouvernement befanden.

In Staatenlosigkeit konnten folglich nur diejenigen vom Gebiet Estlands abstammenden Personen geraten, die zur Zeit des Inkrafttretens des Staatsbürgerschaftsgesetzes (16. November 1922), nach der Verordnung des Landesrats noch nicht zur estnischen Staatsbürgerschaft gehörend, ihr Domizil aus Estland anders wohin verlegt hatten. Vor der Verordnung des Landesrates, betreffend die Staatsbürgerschaft, welche bekanntlich am 4. Dezember 1918 in Kraft trat, gehörten aber die genannten Personen zur estnischen Staatsbürgerschaft, weshalb dieselben, als die estnische, nicht aber die russische Staatsbürgerschaft verlorene Personen zu betrachten sind.

Von diesem Standpunkt ausgehend, könnte man nicht mit Bestimmtheit sagen, dass diese oder jene vom estnischen Gebiet abstammende Person, die gegenwärtig als Staatenlos auftritt, auch tatsächlich staatenlos ist. Mir persönlich scheint es, dass unter ihnen sich viele estnische Staatsbürger befinden, die jedoch noch nicht ihre Rechte geltend gemacht haben. Deshalb müsste die Staatsbürgerschaftsfrage einer jeden derartigen Person unabhängig von anderen, oder von der Frage im allgemeinen behandelt werden. Desgleichen müsste auch die Frage der Staatsbürgerschaft derjenigen Person gelöst werden, die nach dem Artikel XIV der estnisch-lettischen Konvention in die estnische Staatsbürgerschaft gehören müssten, die jedoch, vielleicht sogar auf estnischem Gebiet lebend, als Staatenlose auftreten.

Bekanntlich konnten nach dem Artikel XIII dieser Konvention, Personen im Besitz von unbeweglichem Vermögen auf dem Gebiet eines der vertragschliessenden Staaten, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet des anderen Staates hatten — im gegebenen Falle Personen, deren unbewegliches Vermögen in Lettland lag, die jedoch selbst zu der Zeit in Estland lebten — und Personen im Besitz von unbeweglichem Vermögen durch das die Grenzlinie hindurchgeht, im Laufe eines Jahres von der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, die Staatsbürgerschaft jenes Staates optieren, in dem sich ihr unbeweg-

liches Vermögen befand. Sofern diese aber ihr Recht auf Optierung der lettischen Staatsbürgerschaft nicht benutzten, mussten sie auf Grund des Artikels XIV zu estnischen Staatsbürgern gezählt werden.

Aus alledem ergeht, dass die Staatenlosigkeit sowohl der vom estnischen Gebiet abstammenden Personen, als auch derjenigen, die auf Grund der genannten Konvention das Recht auf die estnische Staatsbürgerschaft hatten, eine Frage ist, die in jedem einzelnen konkreten Falle eine selbständige Lösung verlangt.

Anmerkungen.

1. Prof. Dr. S. v. Csekey, Die Verfassungsentwicklung Estlands, Jahrbuch des öffentlichen Rechts, B. XVI, 1928, S. 170, Fussnote 3, Separatabdruck, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1928 (weiter zitiert unter Csekey); Prof. A. Piip, Rahvusvahelise õiguse süsteem (Das System des Völkerrechts), Tartu (Dorpat), 1927, S. 42—45 (weiter zitiert unter Piip); derselbe, Iseseisvuse esipäevilt (Aus den ersten Tagen der Selbständigkeit) im „Iseseisvuse tuleku päevilt“ (Aus den Tagen vor der Selbständigkeit) Tartu (Dorpat), 1923; derselbe, Kümme aastat rippumatust (Zehn Jahre Unabhängigkeit), „Vaba Maa“ (Das Freie Land) Nr. 280 — 1927; derselbe, Vabariigi kümnes aastapäev (Der zehnte Jahrestag der Republik), „Vaba Maa“ Nr. 46, 1928; derselbe, Эстонская внешняя политика за 10 лет. (Die estnische Aussenpolitik im Laufe von 10 Jahren), «Сегодня» (Heute) Nr. 52, 1928; derselbe, Eesti esindajad välismaal (Die Vertreter Estlands im Ausland), „Kaitse Kodu“ (Schütze das Heim) Nr. 3 — 1928; derselbe, Eesti de jure tunnustamine (Die Anerkennung Estlands de jure), „Kaitse Kodu“ Nr. 4 — 1929; Gaston Gaillard, L'Allemagne et Le Baltikum, Paris, 1919, S. 77 (weiter zitiert unter Gaillard); M. Martna, Estland, die Esten und die estnische Frage, Olten, 1919 (weiter zitiert unter Martna); A. Tammann, Eesti iseseisvuse teel (Estland auf dem Wege zur Selbständigkeit), Reval, 1923, S. 90 (weiter zitiert unter Tammann); W. Stankevitsch, Судьбы народов России. (Die Schicksale der Völker Russlands), Berlin, 1921, S. 191; Pour l'Estonie indépendante, Copenhague, 1918, S. 5; E. Maddison, La legislazione del 1925 in Estonia, Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi vol. I. Rom., 1927, (auch Separatabdruck); derselbe, Samorząd terytorjalny Estonij (Die örtliche Selbstverwaltung in Estland), „Gazeta administracji i Policji Państwowej“, Nr. 3, Warschau, 1928; derselbe, 24. veebruari puhul (Zum 24. Februar), „Eesti Politseileht“ (Estnisches Polizeiblatt), 1928, Nr. 81, S. 115 (weiter zitiert unter Maddison); E. Maddison u. O. Angelus, Das Grundgesetz des Freistaats Estland, Berlin, 1928, S. 1 (weiter zitiert unter Maddison — Angelus); J. Kukk, Kaks „ülevõtmist“ (Zwei „Übernahmen“), im „Iseseisvuse tuleku päevilt“ (Aus den Tagen vor der Selbständigkeit), Tartu (Dorpat), 1923.
2. E. Laaman, Iseseisvuse sünn (Die Geburt der Selbständigkeit), „Kaitse Kodu“ (Schütze das Heim) Nr. 3 — 1928; M. Morrison, Punane Tallinn (Das rote Reval), Reval, 1921; Rasmus Kangro-Pool, Balti saksluse viimased vägimehed (Die letzten Machthaber des baltischen Deutschtums), Tartu (Dorpat) 1918, S. 15; Hans Kruus,

Saksa okupatsioon Eestis (Die deutsche Okkupation in Estland), Tartu (Dorpat), 1920, S. 15; H. Pöggelmann, Mis vaheajal sündis (Was inzwischen geschah), Petersburg, 1918, S. 28; Hans Rebane, Balti parunid Eesti elus (Die baltischen Barone im Leben Estlands), Tartu (Dorpat), 1918, S. 21; Mémoire sur l'indépendance de L'Estonie présenté à la Conférence de la paix par la délégation estonienne, avril 1919, S. 58 (weiter zitiert unter Memoire); J. Soots, Vabadussõda kui Eesti rahva aate teostaja (Der Freiheitskrieg als Durchführer des Ideals des estnischen Volkes), Reval, 1920, S. 6 (weiter zitiert unter Soots); Дюшен, Республики Прибалтики. (Die Republiken des Baltikums), Berlin, 1921, S. 14; H. Rolnik, Die baltischen Staaten Litauen, Lettland und Estland und ihr Verfassungsrecht, Leipzig, 1927, S. 49 (weiter zitiert unter Rolnik); L. Villecourt, La nationalité estonienne, „Revue de droit internationale privé“, XXII, 1927, S. 490 (weiter zitiert unter Villecourt); A. Anderkopp, Eesti riigikord (Die estnische Staatsform) Sammelwerk „Eesti“, Dorpat, 1927, S. 1200; er ist allerdings der Meinung, dass der estnische Staat am 28. November 1917 entstanden ist; Paul Fauchille, Traité de droit international public, Tome I. I-ère Partie, Paix, 1922, Paris (weiter zitiert unter Fauchille), S. 258; Th. Korsakoff, La constitution de la République d'Estonie, in Revista de Drept Public, Nr. 3—4, Bucuresti, 1928, Separatabdruck, S. 3.

Der 24. Februar wird auch amtlich als Gründungstag der Republik gefeiert (Das Gesetz, betr. die Feier- und Ruhetage, „Riigi Teataja“ (Staatsanzeiger) Nr. 155/156 — 1922 (Iseseisvuse päev — Tag der Selbständigkeit).

3. E. v. Dellingshausen, Die Baltischen Landesstaaten, Langensalza, 1926, S. 29 (weiter zitiert unter Dellingshausen); R. Baltenius, Die Balten in der Geschichte Estlands, Berlin, 1922, S. 11; Dr. T. Hahn, Erinnerungen aus meinem Leben, Stuttgart, 1923, S. 420—421; Dr. Hugo Grothe, Staaten u. Völker nach dem Weltkrieg, Heidelberg, 1922, S. 83; A. Winnig, Das Reich als Republik, Stuttgart u. Berlin, 1929, S. 156; derselbe, Am Ausgang der deutschen Ostpolitik, Berlin, 1921, S. 40 (Winnig spricht statt des 11. vom 13. November); prof. A. Makarov, Die Staatsangehörigkeit in Sowjetrussland, Ostrecht, H. 1, 1926, S. 6 (weiter zitiert unter Makarov); Jäschke, Estland, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, B. I, S. 289; Durdenjevski, Послевоенные конституции Запада. (Die Westeuropäischen Verfassungen der Nachkriegszeit), T. I, Leningrad 1924, S. 108 (weiter zitiert unter Durdenjevski); M. Mintz, Die nationale Autonomie im System des Minderheitenrechts, Riga, 1927, S. 120 (weiter zitiert unter Mintz); Prof. E. Berendts, Die Verfassungsentwicklung Estlands, Jahrbuch des öffentlichen Rechts, B. XII, 1923/1924, S. 191—192 (weiter zitiert unter Berendts).
4. Dr. F. C. Zitelmann, Russland im Friedensvertrag von Versailles, Berlin 1920, S. 9 (weiter zitiert unter Zitelman).
5. Memoire, S. 46—47; Pour l'Estonie indépendante, S. 32—33; Piip, S. 44; Gaillard S. 92.
6. Memoire, S. 50; Pour l'Estonie indépendante, S. 33—34; Piip, S. 44; Gaillard S. 92.
7. Memoire, S. 51; Pour l'Estonie indépendante, S. 34—35; Piip, S. 44; Gaillard S. 92—93.

8. Die Anerkennung der Staaten im Völkerrecht, Handbuch des Völkerrechts B. II, dritte Abteilung, 1928, S. 52, Fussnote 43 (weiter zitiert unter Kunz).
9. E. Laaman, Eesti lahkumine Vene riigist (Estlands Loslösung vom Russischen Reich) Reval 1920, S. 33; Memoire, S. 65.
10. Piip, S. 5.
11. Maddison-Angelus, S. 1.
12. Kunz, S. 18—19.
13. Entstehung von Neustaaten und der Neustaaten nach dem Weltkriege, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, B. I, 1924, S. 284.
14. Piip, S. 45.
15. Memoire, S. 25; Pour l'Estonie indépendante, S. 5; J. Tõnisson, Eesti autonoomia tuleku päevilt (Aus den Tagen vor der Erwartung d. estn. Autonomie), im „Mälestused iseseisvuse võitluspäevilt“ (Erinnerungen aus den Tagen des Kampfs um die Selbständigkeit), B. I, Reval, 1927, S. 5—10; Martna S. 91; Piip, Iseseisvuse esipäevilt (Aus den ersten Tagen der Selbständigkeit), S. 39; derselbe, Maapäeva seadused (Die Gesetze des Landtages), im „Mälestused iseseisvuse võitluspäevilt“ (Erinnerungen aus den Tagen des Kampfs um die Selbständigkeit), S. 58; Gaillard, S. 75; Berendts, S. 191.
16. Piip, Maapäeva seadused (Die Gesetze des Landtages).
17. Die Tür des Schlosses auf dem Dom.
18. Tammann, S. 50.
19. Tammann, S. 53.
20. Tammann, S. 56.
21. Tammann, S. 57.
22. Tammann, S. 57.
23. Tammann, S. 58.
24. Die U. S. A. am 9. 3. 1917 (im Anzeiger der Temporären Regierung vom 10. (23.) März 1917 Nr. 5 (51); England, Italien und Frankreich am 11. 3. 1917 (im Anzeiger der Temp. Regierung vom 12. (25.) März 1917 Nr. 7 (53); Schweden (im Anzeiger der Temp. Regierung vom 19. März (1. 4) 1917 Nr. 13 (59); Japan, Belgien, Serbien, Rumänien, Portugal am 22. 3. 1917 (im Anz. d. Temp. Regierung vom 23. März (5. 4) 1917 Nr. 16 (62)).
25. Tammann, S. 66.
26. Tammann, S. 66—67.
27. Tammann, S. 70.
28. Tammann, S. 76—77.
29. Piip, S. 42.
30. Tammann, S. 109.
31. Tammann, S. 135; Mälestused iseseisvuse võitluspäevilt (Erinnerungen aus den Tagen des Kampfes um die Selbständigkeit), S. 395—396.
32. Das mit Tintenstift geschriebene deutsche Original wird im Staatsarchiv im Akt Nr. 24 der Staatskanzlei „Die Übernahme der Regierung von den Deutschen“ aufbewahrt. Nach A. Winnig protokollierte die „Vereinbarung“ Herr Köhrer, der sie als „den Frieden von Riga“ euphemistisch meinte. (Am Ausgang der deutschen Ostpolitik, S. 421). Von dieser „Vereinbarung“ spricht Jäschke (Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, B. I, S. 289), sie ist aber F. Zitelmann nicht bekannt, der wohl von der mit Lettland abgeschlossenen Abmachung

- spricht (S. 85), die mit Estland abgeschlossene Vereinbarung aber nicht erwähnt.
33. Das entsprechende Telegramm wird im Staatsarchiv in dem in der Anmerkung 32 genannten Akt aufbewahrt.
 34. Piip, S. 45.
 35. Kunz, S. 145.
 36. Kunz, S. 60.
 37. Dr. K. Strupp, Die Friedensverträge, B. I. Die Ostfrieden, Berlin, 1918, S. 268—269, (weiter zitiert unter Strupp); Zitelmann, S. 24—25; Reichsgesetzblatt, 1918, Nr. 77.
 38. Strupp, S. 376; Zitelman, S. 25.
 39. Мирные переговоры в Брест-Литовске. (Die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk), Moskau 1920, S. 7 und ff).
 40. Zitelmann, S. 15—16; Soots, S. 25.
 41. Th. Niemeyer, Die Friedensschlüsse 1918—1921, B. VI, S. 714.
 42. Soots, S. 29—30.
 43. Zitelmann, S. 95; Der Friedensvertrag zwischen Deutschland und der Entente, Charlottenburg 1919, S. 228 (weiter zitiert unter Friedensvertrag).
 44. Zitelmann, S. 37—38; Friedensvertrag, S. 151.
 45. s. Anmerkung 32.
 46. Maddison-Angelus, S. 1—2; Maddison, S. 115; Csekey, S. 170—171.
 47. Dellingshausen, S. 28.
 48. Dellingshausen, S. 29; Strupp, S. 271—272.
 49. Dellingshausen, S. 29.
 50. Dellingshausen, S. 27; Pour l'Estonie indépendante, S. 20; Rechtskraft und Rechtsbruch der liv- und estländischen Privilegien, Leipzig 1887; E. Winkelmann, Die Capitulationen der estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval vom Jahre 1710 nebst deren Confirmationen, Reval 1865; K. Eliaser, Роль дворян въ мѣстном самоуправленіи Прибалтійскаго края, (Die Rolle des Adels in der Selbstverwaltung des Baltikums), im Sammelwerk Эсты, Латыши, их исторія и бытъ» (Esten und Letten, ihre Geschichte u. Leben), Moskau 1916, S. 71—73.
 51. Strupp, S. 273.
 52. Gaillard, S. 87; Pour l'Estonie indépendante, S. 20—25.
 53. Dellingshausen, S. 29; Jäschke, Estland (Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie), S. 289; derselbe, Kurland (Wörterbuch des Völkerrechts etc.), S. 780; derselbe, Livland, (Wörterbuch des Völkerrechts etc.), S. 833.
 54. Makarow, S. 6; Durdenjevski, S. 108.
 55. Soots, S. 14.
 56. E. Laaman, Eesti lahkumine Vene riigist (Estlands Loslösung vom russischen Reich), S. 119.
 57. Piip, S. 45.
 58. J. Seljamaa, Tartu rahu (Der Dorpater Friede), „Kaitse kodu“ (Schütze das Heim) Nr. 3, 1928, S. 167.
 59. „Riigi Teataja“ (Staatsanzeiger) Nr. 1 — 1920; Eesti lepingud välisriikidega (Verträge Estlands mit auswärtigen Staaten), I. Reval 1923 (weiter zitiert unter Verträge).
 60. Riigi Teataja (Staatsanzeiger) nr. 24/25 — 1920; Verträge I; H. Freund, Russlands Friedens- und Handelsverträge, 1924, S. 44 ff.; le Recueil des Traités de la Société des Nations, XI, S. 30.

61. Rolnik, S. 51; M. Walters, Lettland, seine Entwicklung zum Staat und die baltischen Fragen, 1923, S. 359; M. Laserson, Die Verfassungsentwicklung Lettlands im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band XI, 1922, S. 221; Durdenjevski, erster Teil, S. 97; Düschen, Die baltischen Republiken (Russisch), Berlin 1921, S. 38; Fauchille, S. 258.
62. Deutsch abgedruckt bei Laserson, Die Verfassungsentwicklung Lettlands, S. 221, und Walters, Lettland, S. 359; russisch — bei Durdenjevski, S. 98 u. 99.
63. Laserson, S. 220; Durdenjevski, S. 97.
64. Gaillard, S. 64.
65. Laserson, S. 221; Walters, S. 358; Durdenjevski, S. 97; Rolnik, S. 51.
66. Die Proklamation des Königreichs Polen vom 5. November 1916 (abgedruckt bei Roth, Die Entstehung des polnischen Staates, Berlin, 1926, S. 129 und Hans F. Helmolt, Die Wiederherstellung Polens, Gotha, 1917, S. 24—25); Patent vom 12. September 1917, betreffend die Staatsgevalt im Königreich Polen (abgedruckt bei Roth, S. 129—130, französisch — bei J. Blociszewski, La restauration de la Pologne et la diplomatie européenne in Revue générale de Droit International Public, 1921, Nr. 1—2, 2-e série, T. III, S. 81—82).
67. Schreiben der Französischen Regierung vom 20. September 1917 an das Polnische Nationalkomitee in Paris (deutsch abgedruckt bei Roth, S. 131, französisch — bei Blociszewski, La restauration de la Pologne etc., S. 67—68); Schreiben der Englischen Regierung vom 15. Oktober 1917 an das Polnische Nationalkomitee in Paris (deutsch abgedruckt bei Roth, S. 132); Schreiben der Italienischen Regierung vom 30. Oktober 1917 an das Polnische Nationalkomitee in Paris (abgedruckt bei Roth, S. 132—133); Schreiben der Vereinigten Staaten vom 1. Dezember 1917 an das Polnische Nationalkomitee in Paris (abgedruckt bei Roth, S. 133); Noten über die Anerkennung der polnischen Armee als kriegführende Armee (der französischen Regierung vom 28. September 1918 (Roth, S. 47), der englischen — vom 11. Oktober 1918, der italienischen — vom 12. Oktober 1918 und der Vereinigten Staaten — vom 1. November 1918); P. 13 der Rede Wilsons vom 8. Januar 1918 (Roth, S. 45, Gaillard, S. 141).
68. Aufruf des Oberkommandierenden Grossfürst Nikolai Nikolajevitsch vom 1./14. August 1914 (Blociszewski, S. 13, Roth, S. 10, Walther Recke, Die polnische Frage als Problem der europäischen Politik, Berlin 1927, S. 205); Armeebefehl des Kaisers Nikolai II vom 25. Dezember 1916 (Blociszewski, S. 44); Aufruf des Petersburger Arbeiter- und Soldatenrats vom 27. März 1917 (S. Recke, S. 272); Deklaration der russischen Provisorischen Regierung vom 17./30. März 1917 (Вестник Временного Правительства Nr. 11; Blociszewski, S. 55—66, Roth, S. 16, Helmolt, Die Wiederherstellung Polens, S. 69—71); Art. III des Friedensvertrags von Brest-Litowsk vom 3. März 1918; Erklärungen der russischen Delegation in Brest-Litowsk (S. Мирные переговоры в Брест-Литовске т. I, Москва, 1920, S. 85).
69. Entstehung und Verfassung der polnischen Republik im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band XII, 1923/24, S. 290.
70. Polen im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Band II, S. 284; S. auch Casimir Smorozewski, La Pologne restaurée, Paris

- 1927, S. 46—47; Paul Roth, Die Entstehung des polnischen Staates, Berlin 1926, S. 52; Durdenjevski, S. 56; Walther Recke, Die polnische Frage als Problem der europäischen Politik, S. 322.
71. J. Pešek, Histoire Tchécoslovaque, Prague 1925, S. 188; E. von Glaise-Horstenau, Die Katastrophe, Zürich-Leipzig-Wien, 1929, S. 370—372; Durdenjevski, zweiter Teil, S. 42; Rauchberg, Tschechoslovakische Republik im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Band II, S. 729; Franz Weyr, Der Tschechoslovakische Staat im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band XI, 1922, S. 351—352; Jaroslav Papoušek, Der Kampf um die tschechoslovakische Selbständigkeit, Prag 1928, S. 91—92; J. Opočensky, Der wiedererstandene Tschechoslovakische Staat im Jahrbuch 1928, Die Tschechoslovakische Republik, Prag 1928, S. 50; O. Butter und B. Ruml, Tschechoslovakische Republik, S. 5.
 72. Der Aufstand der Nationen, Berlin 1928, S. 693.
 73. Beneš, Der Aufstand der Nationen, S. 597—598.
 74. Zuschrift der englischen Regierung an den Pariser Nationalrat vom 3. Juni 1918, S. Beneš, der Aufstand der Nationen, S. 485—486; Deklarationen der französischen Regierung an den Pariser Nationalrat vom 29. Juni 1918, *ibid.* S. 499—500; Erklärung der britischen Regierung vom 1. Juli 1918, *ibid.* S. 504—505; Deklaration der britischen Regierung vom 9. August 1918, *ibid.* S. 538; Vertrag des Pariser Nationalrats mit der britischen Regierung vom 3. September 1918, *ibid.* S. 539; Deklaration der japanischen Regierung vom 9. September 1918, *ibid.* S. 546; Deklaration der Vereinigten Staaten vom 2. September 1918, *ibid.* S. 558; Vertrag der französischen Regierung mit dem Pariser Nationalrat vom 28. September 1918, *ibid.* S. 562—563; Note der italienischen Regierung vom 24. Oktober 1918, *ibid.* S. 603; etc.
 75. J. Žolger, die Verfassung Jugoslawiens im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band XI, 1922, S. 185.
 76. Fauchille, S. 258.
 77. Durdenjevski, zweiter Teil, S. 100; Žolger, die Verfassung Jugoslawiens, S. 182.
 78. Durdenjevski, S. 100; Žolger, S. 184; Schwarzlose, Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat (Südslavien) im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Band II, S. 523.
 79. Durdenjevski, S. 100; Žolger, S. 183.
 80. Durdenjevski, S. 100; Žolger, S. 184.
 81. Durdenjevski, S. 100—101; Žolger, S. 184—185.
 82. Durdenjevski, S. 101.
 83. Gmelin, Serbokroatisch-italienische Differenzpunkte, im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Band II, S. 527.
 84. Fauchille, S. 312; Glaise Horstenau, Die Katastrophe, S. 377; Beneš, Der Aufstand der Nationen, S. 391.
 85. Csekey, S. 238—240; Rapport au conseil de la Société des Nations (Questionnaires), Genève 1927, S. 155.
 86. Verträge I.
 87. Verträge II.
 88. A. Piip, Iseseisvuse esipäevilt (Aus den ersten Tagen der Selbständigkeit), S. 57.
 89. Piip, S. 48.

90. W. Hessen, Подданство (Untertanschaft), S. 323 (weiter zitiert unter Hessen).
91. August Winnig, Am Ausgang der deutschen Ostpolitik, S. 51; Rolnik, S. 51; Jäschke, Lettland (Wörterbuch des Völkerrechts u. der Diplomatie, B. I. S. 825—826); Mintz, S. 108.
92. Csekey, S. 220—221.
93. Csekey, S. 221.
94. Die Verordnungen der temporären Regierung treten mit ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft, wenn in der Verordnung kein anderer Termin angegeben ist.
95. Hessen, S. 123.
96. Erwiderung auf die Kundgebung der Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses und des Senats etc. anlässlich des 10. Jahrestages der Unabhängigkeit am 28. Oktober 1928, Prag 1928, S. 15.
97. Villecourt, S. 491.
98. Der § 27 des Grundgesetzes sagt: „Stimmberechtigt ist jeder Bürger, der zwanzig Jahre alt geworden und ununterbrochen wenigstens ein Jahr lang in der estnischen Staatsbürgerschaft (Eesti kodakondsuses) gewesen ist.“ Seine Übersetzung klingt: „Chaque citoyen, à partir de 20 ans, jouit du droit de vote, s'il est sujet estonien depuis au moins une année.“
99. Maddison — Angelus, S. 16.
100. Makarov, S. 7; Villecourt, S. 492.
101. Villecourt, S. 492.
102. E. Maddison, Eesti kodanikud ja nende põhiõigused (Die Staatsbürger Estlands und ihre Grundrechte), Sammelwerk „Eesti“ (Estland), Dorpat, 1927, S. 1186; Makarov, S. 9.
103. I Riigikogu protokollide lisad (Die Beilagen zu den Protokollen der I Staatsversammlung) Reval, S. 1302 (weiter zitiert unter RPL).
104. E. Maddison, Eesti kodanikud ja nende põhiõigused (Die Staatsbürger und ihre Grundrechte), S. 1186.
105. 1923. a. Riigikohtu otsused (Die Entscheidungen des Staatsgerichts vom Jahre 1923), Dorpat, 1924, S. 120—121 (weiter zitiert unter RO), Entscheidung nr. 59.
106. im RO nicht veröffentlicht.
107. Juhtnöörid Eesti demokraatliku Vabariigi kodakondsusse vastuvõtmise kohta 6. veebruarist 1919 (Instruktionen, betr. die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der demokratischen Republik Estland vom 6. Februar 1919), Staatsanzeiger Nr. 16 — 1919.
108. RO, Entscheidung nr. 59.
109. Makarov, S. 15.
110. Villecourt, S. 493.
111. Makarov, S. 7.
112. „2) Die Gebürtigkeit der Person bedeutet den Ort, wo die Eltern bei ihrer Geburt ständig lebten.“
113. I Riigikogu protokollid, 8. istungjärg (Die Protokolle der I Staatsversammlung, 8. Sitzungsperiode), 1922, Reval, S. 787.
114. Makarov, S. 7.
115. E. Maddison, Eesti kodanikud ja nende põhiõigused (Die Staatsbürger Estlands und ihre Grundrechte).
116. Villecourt, S. 494.
117. Villecourt, S. 494.

118. Auf diesen Standpunkt stellt sich auch das Staatsgericht in der Angelegenheit des Adolf (Abram) Gutmann (Nichtanerkennung als Staatsbürger Estlands): „Die verneinende Antwort des Innenministers gründet sich auf den § 7 der Estnisch-Lettischen Konvention, wonach die Bestimmung, dass eine Person als Staatsbürger desjenigen Staates gezählt wird, in dessen Grenzen sie lebt, sich auf die Bürger estnischer und lettischer Nationalität bezieht“ („Eesti Politseileht“ — Estnisches Polizeiblatt — Reval 1923, Nr. 8/9, S. 120, im RO nicht veröffentlicht).
119. Piip, S. 49.
120. E. Maddison, Eesti kodanikud ja nende põhiõigused (Die Staatsbürger Estlands und ihre Grundrechte), S. 1187.
121. E. Maddison, Opteerimisest Eesti-Ukraina vahelise lepingu järele (Über die Optation nach dem Vertrag zwischen Estland und der Ukraine), „Vaba Maa“ (Das Freie Land), Reval, 1922 Nr. 100.
122. RPL, S. 1300.
123. Csekey, S. 240.
124. Das Staatsgericht, das am 17. Mai 1927 über die Klage des Moses Kolomoitsev, betr. seine Staatsbürgerschaft, beriet, fand, dass der Kläger: „im September 1922 nach Estland nur mit dem Ziel gereist ist, um seine Frau nach Russland zu bringen, woraus zu ersehen ist, dass Kolomoitsevs ständiger Aufenthaltsort (domicilium), wie ihn der § 3066 u. and. des Baltischen Privatrechts vorsehen, niemals in den Grenzen der Estnischen Republik gewesen ist“ (im RO nicht veröffentlicht).
125. Auf diesem Standpunkt steht scheinbar auch das Staatsgericht; in der Anmerkung 124 angeführten Angelegenheit versuchte der Kläger zu beweisen, dass er, da die Ukraine zur russischen Föderation gehört, seine Staatsangehörigkeit nicht ändern konnte, das Staatsgericht fand jedoch, dass dieser Umstand das Bestehen der Ukraine als selbständigen Staat nicht verneint.
126. Villecourt, S. 500.
127. A. Romen, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, 1923, Berlin, S. 24.
128. Jules Valery, La nationalité française, Paris, G. 27, S. 24.
129. Das Staatsgericht erklärte in seiner Entscheidung vom 13/24 November 1925 in der Angelegenheit des Miron Sinder, dass der Vorsitzende der Landverwaltung und das Stadthaupt nicht das recht haben, die Herausgabe des Zeugnisses zu verweigern, selbst wenn sie überzeugt sind, dass vom Standpunkt der staatlichen Sicherheit und des Vorteils begründet wäre, denn das Staatsgericht fand, dass der § 3 dem Vorsitzenden der Landverwaltung und dem Stadthaupt vorschreibt in Bezug auf die zu einer bestimmten Kategorie gehörigen Bittsteller nur festzustellen, ob die im § 3 vorgesehenen Forderungen belegt sind und im bejahenden Falle, diesen Personen das Staatsangehörigkeitszeugnis auszugeben (RO Nr. 47 — 1925). Auch RPL, S. 1302.
130. RP, S. 786—787.
131. In der Angelegenheit Kolomoitsev (Anmerkung 124) fand das Staatsgericht, dass „der Umstand, wie Kolomoitsev die Staatsbürgerschaft der Ukraine erwarb, d. h. ob er selbst in die Staatsbürgerschaft trat oder ob er als ukrainischer Staatsbürger gerechnet wurde, keine Bedeutung für die Angelegenheit hat.“ Auf denselben Standpunkt stellte sich auch die administrative Praxis.

132. Der Begriff „estnische Abstammung“ ist ein rein ethnographischer Begriff und steht in keinerlei Zusammenhang mit dem im § 20 des Grundgesetzes den Staatsbürgern Estlands gewährleisteten Recht der Bestimmung der Nationalität (E. Maddison, Zu einem Prozess, „Eesti Politseileht“ — Estnisches Polizeiblatt — Nr. 13/14 — 1926).
133. „Die Entscheidung darüber ist vollständig der Diskretionsgewalt des Innenministers übergeben, da das Gesetz die Weiterklage über eine diese Sachen berührende Entscheidungen nicht gestattet (RO Nr. 47 — 1925):
134. E. Maddison, Uued väljavaated (Neue Ausblicke) „Eesti Politseileht“ (Estnisches Polizeiblatt) Nr. 2 — 1928.
135. Villecourt, S. 503—504.
136. Hessen, S. 321.
137. „Riigi Teataja“ (Staatsanzeiger) Nr. 183/184 — 1925.
138. RPL, S. 1304.
139. Hessen, S. 261.
140. Villecourt, S. 504.
141. RPL, S. 1303.
142. Gemeint sind Steuern und Lasten.
143. Hier hat der § 7 des Gesetzes betr. den Dienst in der Wehrmacht (Staatsanzeiger Nr. 43 — 1926) Änderungen gebracht. Während der § 20 des Staatsangehörigkeitsgesetzes nur die im aktiven Dienst der Wehrmacht befindlichen Personen vorsah, spricht der genannte § 7 davon, dass die 18—30 jährigen Staatsbürger aus der Staatsangehörigkeit vor Abtragung der Pflichtzeit im stehenden Heer und in der Reserve befreit werden können nur mit Zustimmung des Kriegsministers.
144. Vgl. § 24 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.
Hessen, S. 137 («Ни одно государство не потерпит, напริมѣр, экспатріаціи подданнаго, не сопровождаемой оставленіем отечества». Kein Staat duldet z. B. die Expatriierung eines Untertans, die nicht verbunden ist mit dem Verlassen des Vaterlandes).
145. Der estnisch-russische Vertrag, Art. IV, vgl. auch die estnisch-lettische Konvention, Art. X und den estnisch-ukrainischen Vertrag, Art. VIII.
146. RPL, S. 1304.
147. Vgl. § 18 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.
148. Villecourt, S. 505.

Kõidetud 12.Sept. 1930

